

Von der Information zur Kooperation



**eine Arbeitshilfe
für Jugendhilfe und Schule**

4. Auflage 2017

für

- **das Jugendamt des Landkreises Rastatt**
- **den Fachbereich Bildung und Soziales des Stadtkreises Baden-Baden**
- **die Schulen im Zuständigkeitsbereich des Staatlichen Schulamts Rastatt**

Diese Arbeitshilfe wurde erstellt von

Jugendhilfe: **Jugendamt des Landkreises Rastatt:**

Johannes Baumann
Konrad Beyer-Pimpl
Michele Sforza

**Fachbereich Bildung und Soziales
des Stadtkreises Baden-Baden**

Daniel Schneider

Schule: **Staatliches Schulamt Rastatt:**

Sabine Hartl-Wehrle
Tim Scherf

4. überarbeitete Auflage, 2017

Inhalt

1. Einleitung	6
2. Kooperationsvoraussetzungen	8
3. Wichtige Informationen über Jugendhilfe	10
3.1 Aufbau und Strukturen der einzelnen Jugendämter	10
3.1.1 Jugendamt des Landkreises Rastatt	10
3.1.2 Fachbereich Bildung und Soziales des Stadtkreises Baden-Baden ..	11
3.2 Aufgaben und Leistungen der Sozialen Dienste	12
3.3 Hilfen zur Erziehung.....	12
3.4 Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	16
3.5 Vorgehen des Jugendamtes bei der Abklärung und Durchführung von Jugendhilfeleistungen	17
3.6 Grundsätze und Grenzen.....	18
3.7 Aufgaben und Angebote der Psychologischen Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Eltern	19
3.8 Abgrenzung Allgemeiner Sozialer Dienst und Psychologische Beratungsstelle	20
3.9 „TANDEM! - Individuelle Betreuung von benachteiligten Jugendlichen im Schul- und Ausbildungssystem“	21
3.9.1 Allgemeine Informationen.....	21
3.9.2 Vermittlungsprozess und Kooperation mit teilnehmenden Schulen...	21
3.9.3 Ablaufdiagramm Kooperation Schule u. Projektkoordination	23
3.10 „BaBaLu“ - Baden-Badener Lernunterstützung	24
3.11 Zukunftsperspektiven durch Auszeit.....	25
4. Wichtige Informationen über Schule	26
4.1 Organisation und Aufbau des Staatlichen Schulamts Rastatt	26
4.2 Beratung und Unterstützung	26
4.2.1 Hilfekompass.....	26
4.2.2 Beratungslehrer/innen	26
4.2.3 Sonderpädagogische Dienste	27
4.2.4 Arbeitsstelle Kooperation	27
4.2.5 Schulpsychologische Beratungsstelle (SPBS)	28
4.2.6 Interdisziplinäres Beratungszentrum - IBZ	29
4.2.7 AD(H)S	30
4.2.8 Präventionsbeauftragte	30
4.2.9 Lehrkräfte für Prävention an den Schulen	30
4.3 Bildungswege Baden-Württemberg	32
4.3.1 Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ).....	33
4.3.2 Berufsvorbereitende Bildungsangebote	34
4.3.3 Bildungskonzepte für junge Menschen mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot.....	34
4.3.4 weitere Bildungsangebote	35
4.5 Der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule	36
4.6 Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen	38
4.7 Konferenzen und Gremien	40
5. Informationen und Kooperationsabsprachen für verschiedene Bereiche	41
5.1 Allgemeine Beratung bei verhaltensauffälligen Schülern/innen und Umgang mit Schulverweigerung, Unterrichts- und Schulausschluss.....	41
5.1.1 Frühzeitige Beteiligung der Jugendhilfe	41
5.1.2 Gemeinsame Vorgehensweise von Jugendamt und Schule	43

5.2 Überprüfung sonderpädagogischer Bildungsanspruch	44
5.2.1 Ablaufplan	44
5.2.2 Überprüfung Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung	45
5.2.3 Umzug der Personensorgeberechtigten mit Anspruch auf sonderpädagogisches Bildungsangebot.....	46
5.3 Vorgehen bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung	47
5.3.1 Allgemeines.....	47
5.3.2 Verfahrensschritte	47
5.3.3 Checklisten und Dokumentation	48
5.3.4 Insoweit erfahrene Fachkraft.....	48
5.4 Schulbegleitung bei Autismus	49
5.4.1 Allgemeine Informationen.....	49
5.4.2 Unterstützungsmöglichkeiten in der Schule.....	51
5.5 Leitfragen für einen Schulbericht	54
5.6 Gewaltprävention: Projekt „Stark ohne Gewalt“	55
6. Adressen	56
7. Notizen	58

1. Einleitung

Die Veränderungen gesellschaftlicher Rahmenbedingungen, der Wandel der Familie als Sozialisationsinstanz und die sich hieraus ergebenden Anforderungen an Bildung, Erziehung und Förderung von Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen insgesamt stellen die Institutionen Jugendhilfe und Schule seit mehreren Jahren vor veränderte Aufgaben. Um diese bewältigen zu können, ist eine Kooperation beider Systeme unabdingbar, damit die Erziehungs- und Bildungschancen junger Menschen gefördert sowie deren Eltern in ihrer Erziehungskompetenz gestärkt werden können.

Bereits im Jahre 2005 veröffentlichten die beteiligten Jugendämter gemeinsam mit dem Staatlichen Schulamt Rastatt eine Arbeitshilfe für Jugendhilfe und Schule. Sie richtete sich in erster Linie an die Mitarbeiter/innen der Allgemeinen Sozialen Dienste (ASD) und an die Lehrkräfte der allgemein bildenden Schulen.

Die vorliegende 4. Auflage wurde - wie bereits bei den vorhergehenden Veröffentlichungen - durch den „Arbeitskreis Jugendhilfe-Schule“ weiterentwickelt. Die Mitglieder dieses Arbeitskreises (siehe Seite 3) stehen für Anregungen oder Rückmeldungen gerne zur Verfügung.

Die aktualisierte Auflage richtet sich erneut an den zuvor angeführten Personenkreis.

Die Anwendung und Nutzung der Arbeitshilfe in der täglichen Praxis soll die Zusammenarbeit beider Systeme weiterhin intensivieren und verbessern. Sie kann bei Fragestellungen oder Schwierigkeiten als Nachschlagewerk und zur effektiven Nutzung vorhandener Kompetenzen und Ressourcen auf beiden Seiten dienen. Hierfür wäre es wünschenswert, dass die Arbeitshilfe in der Kooperation noch stärker zum Tragen kommt.

Die Umsetzung und Anwendung der 4. Auflage der Arbeitshilfe wird mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung und somit ab 1. März 2017 empfohlen.

Rastatt, Baden-Baden, im März 2017

Landratsamt Rastatt
- Jugendamt -



Stefan Biehl

Staatliches Schulamt Rastatt



Anja Bauer

Fachbereich Bildung und Soziales
des Stadtkreises Baden-Baden



Iska Dürr

2. Kooperationsvoraussetzungen

Damit Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe möglich ist, sollten folgende Voraussetzungen gegeben sein:¹

- **„Win-win-Strategie“**
Die Kooperation wird von beiden Seiten gewünscht und als gegenseitiger Nutzen erlebt.
- **Akzeptanz der Unterschiede beider Professionen**
- **Wertschätzender Umgang miteinander - auch bei Kritik**
- **Klares Bild vom anderen System**
Die unterschiedlichen Strukturen, Hierarchien und verschiedenen gesetzlichen Grundlagen sollten bekannt sein, damit Missverständnisse vermieden werden können und eine Kooperation gelingen kann.
- **Grundkenntnisse über die Aufgabenfelder**
Die wesentlichen Grundkenntnisse über das Arbeitsfeld des jeweils Anderen sind vorhanden.
- **Klärung und Festlegung gemeinsamer Themen und Inhalte in der Kooperation**
Da die Systeme bisher in sich geschlossen waren, sind unterschiedliche Begriffe, Themen und pädagogische Vorstellungen vorhanden. Dies kann u.a. dazu führen, dass die eigene Betroffenheit nicht automatisch zu gemeinsamem Themen, Inhalten und gleichen Sichtweisen führt. Dies sollte in der Kooperation berücksichtigt werden.
- **Realistische gegenseitige Erwartungen**
Durch vorhandene Kenntnisse der Strukturen, Aufgaben und Möglichkeiten des Anderen sowie durch die gemeinsame Aufgabenklärung im Einzelfall können keine unrealistischen Erwartungen entstehen, die gegebenenfalls häufig viel höher sein könnten, als sie im Rahmen der Leistungsfähigkeit des anderen Kooperationspartners erfüllbar wären.

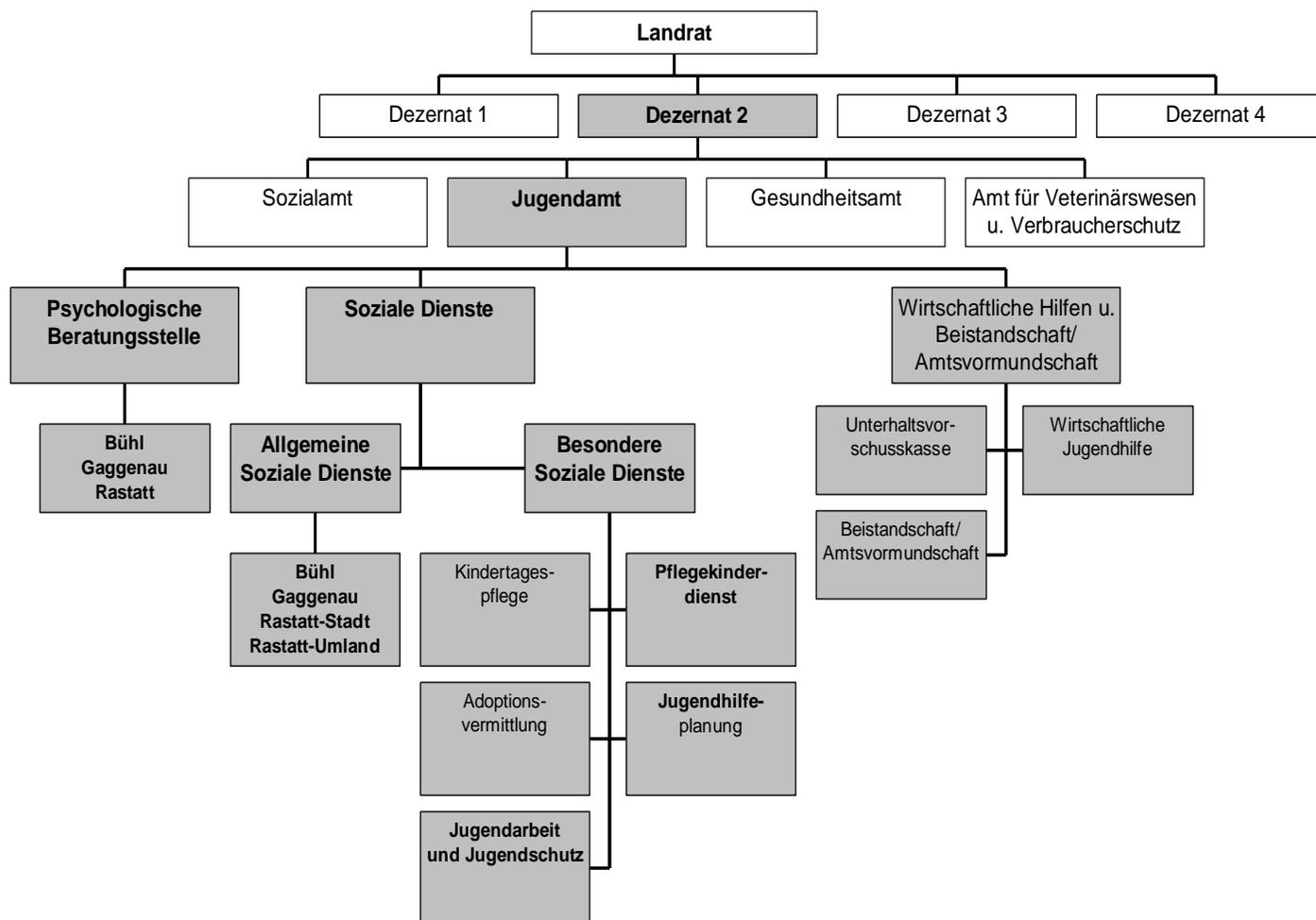
¹ Orientiert an Ulrich Deinert, Kooperation von Jugendhilfe und Schule, Stolpersteine in der Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe, 2001

- **Klare und gemeinsame Zielsetzungen**
Seitens der Jugendhilfe ist durch das vielfältige Angebot Offenheit und Flexibilität bei der Kooperation gegeben. Hierdurch kann die Jugendhilfe auf die Schule häufig unklar und undefiniert wirken. Somit ist es wichtig zu klären, welche Ziele in die Kooperation hineingehören und wichtig sind.
- **Kenntnis über Möglichkeiten und Grenzen**
Die Rahmenbedingungen, Möglichkeiten und Grenzen von Jugendhilfe und Schule sind beidseitig im Wesentlichen bekannt und werden beachtet.
- **Aufgabenteilung statt Aufgabenabgabe**
Beide Systeme suchen einen Kooperationspartner. Folglich sollen gemeinsame Ziele und Vorgehensweisen unter Berücksichtigung der Grenzen und Möglichkeiten des jeweils Anderen entwickelt werden. Dies setzt voraus, dass der andere als gleichwertiger Partner gesehen wird und keine Abgabe des Problems bzw. keine Instrumentalisierung des Kooperationspartners erfolgt. Somit kann verhindert werden, dass es zu Ungleichgewichten in den Kooperationsvorhaben kommt. Deshalb ist es erforderlich, Klarheit über eigene Motive und Zielsetzungen zu erlangen, bevor das Gespräch mit dem Kooperationspartner gesucht wird.
- **Abbau von Hemmschwellen und „Fettnäpfchen“**
Obgleich es unterschiedliche Dienstwege, schwierige gegenseitige Erreichbarkeit sowie unterschiedlich zuständige Ebenen der Zusammenarbeit gibt, sollen diese keine Hindernisse für die Kooperation darstellen und konstruktiv vorhandene Hemmschwellen beseitigt werden. Vorurteile sollen abgebaut oder thematisiert werden, damit diese sich nicht verfestigen können.
- **Aufbau gemeinsamer Strukturen (Ebenen)**
Um Kontinuität und Verlässlichkeit in der Kooperation zu erhalten, ist die Schaffung von Strukturen erforderlich, damit die Kooperation über persönliche Kontakte hinausgeht (Institutionalisierung). Hierbei ist es wichtig, dass aufgrund der unterschiedlichen Hierarchien und Organisationsstrukturen die entsprechenden Ebenen beider Systeme zusammenarbeiten (Jugendamtsleitung und Leitung Staatliches Schulamt, ASD/PB-Leitung und Schulleitung, ASD/PB Mitarbeiter/innen und Lehrer/innen).

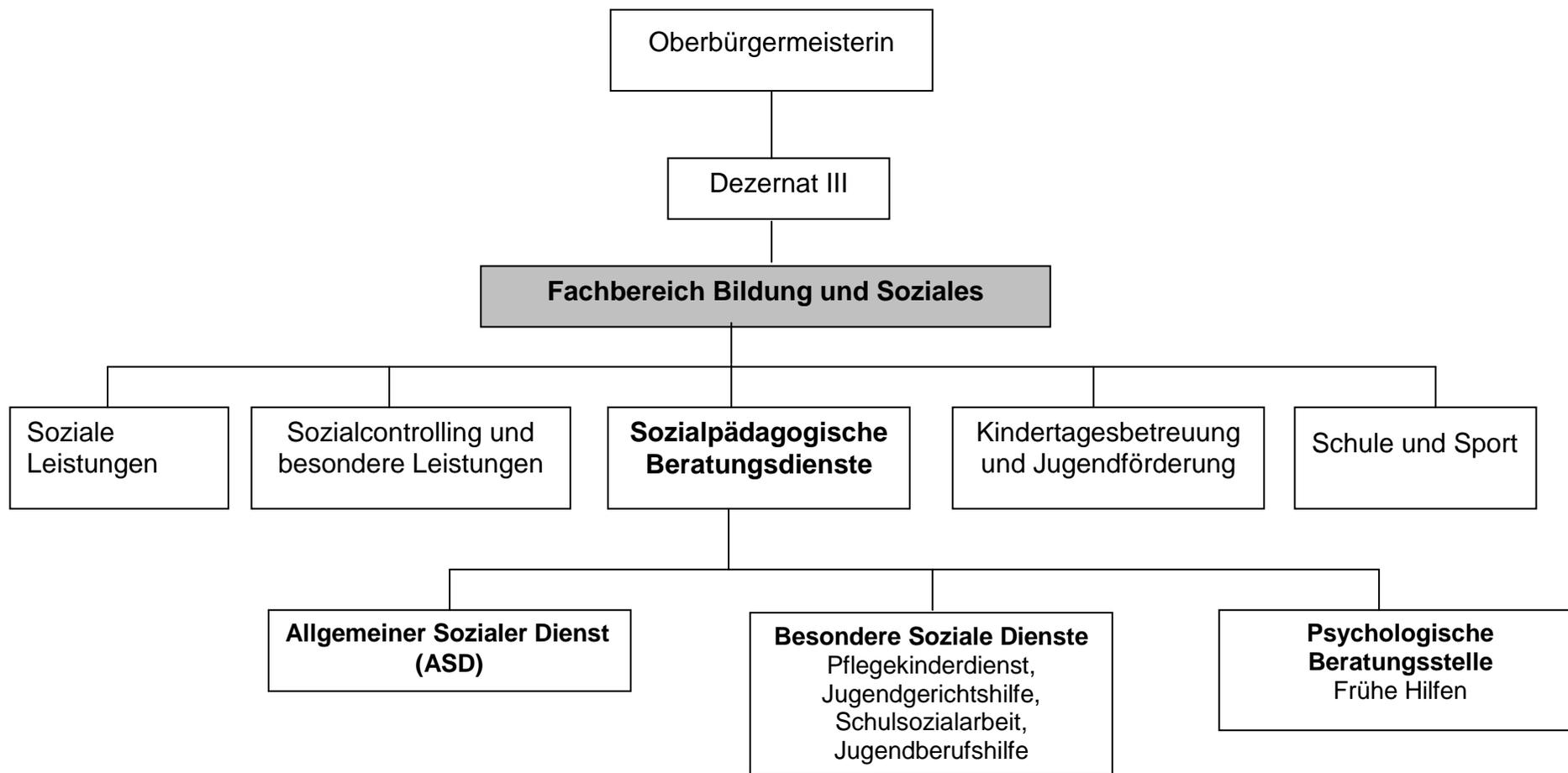
3. Wichtige Informationen über Jugendhilfe

3.1 Aufbau und Strukturen der einzelnen Jugendämter

3.1.1 Jugendamt des Landkreises Rastatt



3.1.2 Fachbereich Bildung und Soziales des Stadtkreises Baden-Baden



3.2 Aufgaben und Leistungen der Sozialen Dienste insbesondere

Beratung

- für Kinder und Jugendliche in Not- und Konfliktsituationen, ggf. ohne Kenntnis/Wissen der Eltern hiervon
- für Eltern bei der Erziehung eines Kindes oder Jugendlichen

Hilfe zur Erziehung

- Erziehungsbeistandschaft
- Sozialpädagogische Familienhilfe
- Soziale Gruppenarbeit
- teilstationäre Unterbringung
- vollstationäre Unterbringung
- Vollzeitpflege

Arbeit mit Alleinerziehenden

- Beratung

Hilfe für junge Volljährige

- Beratung und Konfliktklärung bzw. Angebot weitergehender Hilfen mit den Zielen u. a.:
Persönlichkeitsentwicklung, eigenverantwortliche Lebensführung

Kindertagespflege

- Qualifizierung, Überprüfung und Vermittlung von Tagespflegepersonen
- Erteilung der Pflegeerlaubnis für Tagespflegepersonen
- Bearbeitung von Anträgen auf Kostenübernahme für Tagespflege

Eingliederungshilfe

Hilfen für Kinder und Jugendliche, die seelisch behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind

Jugendgerichtshilfe

bei Strafverfahren von Jugendlichen und Heranwachsenden (14-20 Jahre)

Kinderschutz

- Gefährdungseinschätzung mit den Beteiligten
- Beratung
- Hilfsangebote
- Inobhutnahme
- Anrufung des Familiengerichtes, sofern erforderlich

Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren

z. B. Regelung der elterlichen Sorge und des Umgangsrechts

Adoptionsvermittlung

- Gutachtliche Stellungnahme bei Adoptionen von Stief- bzw. Pflegekindern
- Vermittlung von fremden Kindern in adoptierende Familien

3.3 Hilfen zur Erziehung

Definition und Voraussetzung:

Eine Hilfe zur Erziehung ist eine **individuelle Einzelfallhilfe**. Sie kommt in Betracht, wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet und eine Hilfe für seine Entwicklung geeignet sowie notwendig ist. Anspruch auf eine Hilfe zur Erziehung haben die **Personensorgeberechtigten**. Kinder und Jugendliche können selbst keine Hilfe beantragen. Die Entscheidung über die Notwendigkeit und Geeignetheit sowie die Einleitung und Begleitung der Hilfe trifft das Jugendamt. Somit erfolgt die Gewährung der Hilfe über das örtlich zuständige Jugendamt.

Die gesetzliche Grundlage für eine Hilfe zur Erziehung findet sich in § 27 Abs. 1 SGB VIII² wieder. Im SGB VIII sind zudem die einzelnen **Hilfeformen**, die im Rahmen der Hilfe zur Erziehung gewährt werden können, aufgeführt. Sie umfassen im Wesentlichen:

- **Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII)**

Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte können in Erziehungsberatungsstellen oder anderen Beratungseinrichtungen Unterstützung bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung erhalten. Hierfür ist die Zusammenarbeit verschiedener Fachkräfte mit unterschiedlichen Methoden erforderlich.

Die Erziehungsberatung setzt eine freiwillige Inanspruchnahme durch den Ratsuchenden sowie eine geschützte Vertrauensbeziehung zur beratenden Person voraus.

- **Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII)**

Die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an der Sozialen Gruppenarbeit soll bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, bei der Lösung von Konflikten und Krisen helfen. In der Gruppe soll das soziale Lernen von Minderjährigen gefördert werden. Folglich dient die Soziale Gruppenarbeit der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen. Darüber hinaus wird mit dem gruppenpädagogischen Konzept die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen unter Erhalt des Lebensbezuges zur Familie und unter Berücksichtigung des gesamten Umfeldes durch soziales Lernen in der Gruppe gefördert.

- **Erziehungsbeistandschaft (§ 30 SGB VIII)**

Im Rahmen der Erziehungsbeistandschaft sollen Kinder oder Jugendliche Unterstützung bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung ihres sozialen Umfeldes sowie Förderung bei der Verselbständigung unter Erhalt des Lebensbezugs zur Familie erfahren. Hierbei handelt es sich um eine kontinuierliche Einzelbetreuung durch einen Erziehungsbeistand, der das ältere Kind oder den Jugendlichen bei seiner Verselbständigung unterstützt.

² Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe. Dieses wird auch als Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) bezeichnet.

- **Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)**

Der Einsatz einer Sozialpädagogischen Familienhilfe findet innerhalb der Familie statt und soll durch intensive Betreuung und Beratung der Familie diese bei ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung der Alltagsprobleme, bei der Lösung von Konflikten sowie im Umgang mit Ämtern und Institutionen unterstützen. Darüber hinaus soll Hilfe zur Selbsthilfe gegeben werden. Zielsetzungen sind sowohl die Stärkung des Selbsthilfepotenzials der Familie als auch die Vermeidung einer Herausnahme bzw. die Rückführung eines Kindes in die Familie nach einer Unterbringung außerhalb des Elternhauses.

Für die Gewährung der Hilfe ist Bereitschaft und Motivation der Familie zur Mitarbeit unabdingbar.

- **Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII)**

Die Erziehung in einer Tagesgruppe ist an der Schnittstelle zwischen den zuvor angeführten ambulanten Hilfen und den folgenden genannten stationären Hilfen angesiedelt. Bei dieser Form der teilstationären Hilfe soll die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe, durch Begleitung der schulischen Förderung und durch Elternarbeit unterstützt und somit der Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in seiner Familie sichergestellt werden. Die Hilfe kann auch in geeigneten Formen der Familienpflege geleistet werden. In der Praxis ist das teilstationäre Angebot meist mit dem Besuch einer Schule für Erziehungshilfe verbunden.

- **Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)**

Vollzeitpflege ist eine zeitlich befristete oder auch auf Dauer angelegte Erziehung und Unterbringung über Tag und Nacht in einer anderen Familie. Für entwicklungsbeeinträchtigte Kinder bzw. Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen sowie auszubauen.

Voraussetzung für diese Unterbringung in Form der Vollzeitpflege ist, dass eine dem Kindeswohl entsprechende Erziehung in der Herkunftsfamilie nicht gewährleistet und daher eine Unterbringung in einer anderen Familie für seine Entwicklung geeignet und erforderlich ist. Grundsätzlich wird die Rückkehr des Kindes oder des Jugendlichen in die Herkunftsfamilie angestrebt.

Hierfür müssen die Beziehungen des Minderjährigen gefördert sowie die Erziehungsmöglichkeiten in der Herkunftsfamilie verbessert werden. Sofern eine Rückführung aufgrund der familiären Rahmenbedingungen nicht möglich oder das Kind über Jahre in der Pflegefamilie integriert ist, wird die Hilfe auf Dauer angelegt sein.

- **Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform (§ 34 SGB VIII)**

Die Hilfe in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll durch eine Verbindung von Alltagsleben und pädagogischen/therapeutischen Angeboten Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung fördern. Somit bietet diese Hilfeform Kindern und Jugendlichen, die in Folge individueller, sozialer und gesellschaftlicher Problemlagen in ihren Herkunftsfamilien überfordert oder gefährdet sind, vorübergehend in einem pädagogisch gestalteten und professionell strukturierten Rahmen die Möglichkeit des kompensierenden Lernens durch

- Distanz und Entlastung von Beziehungen und Aufgaben, an denen die Minderjährigen gescheitert sind,
- eine an der spezifischen Belastbarkeit und dem Bedarf des Kindes / Jugendlichen orientierten Lebensraum,
- stabile affektive Beziehungen im Umgang mit Erwachsenen, die als Professionelle besonderen Belastungen gewachsen sind sowie
- Lernfelder, die attraktiv sind und neue Perspektiven eröffnen.

Hierbei wird je nach Alter und Entwicklungsstand des Minderjährigen sowie den Verbesserungsmöglichkeiten der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie primär das Ziel der Rückführung in die eigene Familie verfolgt. Ist eine Rückführung nicht möglich, soll die Erziehung in einer anderen Familie vorbereitet oder eine auf längere Zeit angelegte Lebensform zur Vorbereitung einer selbständigen Lebensführung angestrebt werden. Darüber hinaus sollen die Jugendlichen in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeinen Lebensführung Beratung und Unterstützung erhalten.

Die Unterbringung in einer Heimeinrichtung beinhaltet nicht die Befugnis zur "geschlossenen Unterbringung" (diese ist in § 1631b BGB geregelt).

- **Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII)**

Die Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung basiert auf einer intensiven Unterstützung von Jugendlichen zur sozialen Integration und zur eigenverantwortlichen Lebensführung. Diese Hilfe ist für Jugendliche gedacht, die sich allen anderen Hilfsangeboten entziehen und aufgrund ihrer aktuellen Lebenssituation besonders gefährdet sind. Hierbei handelt es sich um die Personengruppe von Jugendlichen, die sich im Punkter-, Drogen-, Prostituierten- und Nichtsesshaftenmilieu aufhalten. Einen möglichen Bereich der Intensiven Sozialpädagogischen Einzelbetreuung stellen erlebnispädagogische Projekte und Angebote dar.

Neben diesen gesetzlich ausformulierten Angeboten hat sich in den vergangenen Jahren eine Ausdifferenzierung der Jugendhilfeleistungen, insbesondere im ambulanten Bereich ergeben. Hierdurch sind u. a. nach § 27,2 SGB VIII weitere ambulante Hilfen in Verbindung mit dem Besuch der Schule für Erziehungshilfe möglich.

3.4 Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

Definition und Voraussetzung

Die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendhilfe wurde in **§ 35a SGB VIII** normiert und stellt einen eigenständigen Leistungstatbestand der Jugendhilfe dar. Leistungsberechtigt sind hier jedoch nicht die Personensorgeberechtigten, sondern die Kinder und Jugendlichen. Die Personensorgeberechtigten stellen daher nur stellvertretend die Anträge für ihre Kinder. Dies bedeutet auch, dass eine seelische Behinderung nicht immer zwangsläufig mit erzieherischen Problemen der Eltern einhergehen muss.

Für die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche ergibt sich eine Zweiglidrigkeit in der Anspruchsvoraussetzung. Der Anspruch wird daher durch die Abweichung der seelischen Gesundheit einerseits und der Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft andererseits bestimmt.

Die Feststellung der Abweichung der seelischen Gesundheit obliegt der Medizin und hier nach dem Gesetz definierten Fachärzten und –therapeuten. Die seelische Gesundheit muss darüber hinaus mit einer hohen Wahrscheinlichkeit von länger als sechs Monaten von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen. Die Diagnose muss entsprechend internationaler Standards erstellt werden. Die Diagnose darf auch nicht von der Person oder der Einrichtung erstellt werden, welche die Hilfe erbringt.

Die zweite Voraussetzung, das Vorliegen einer Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, wird von Seiten der Sozialen Dienste mit dem betroffenen Kind oder Jugendlichen sowie dem sozialen Umfeld geklärt. Es werden hierbei zum Beispiel altersentsprechend die Bereiche Kommunikation, Selbstständigkeit, häusliches Leben, interpersonelle Interaktion und Beziehung, Wissensanwendung usw. beurteilt.

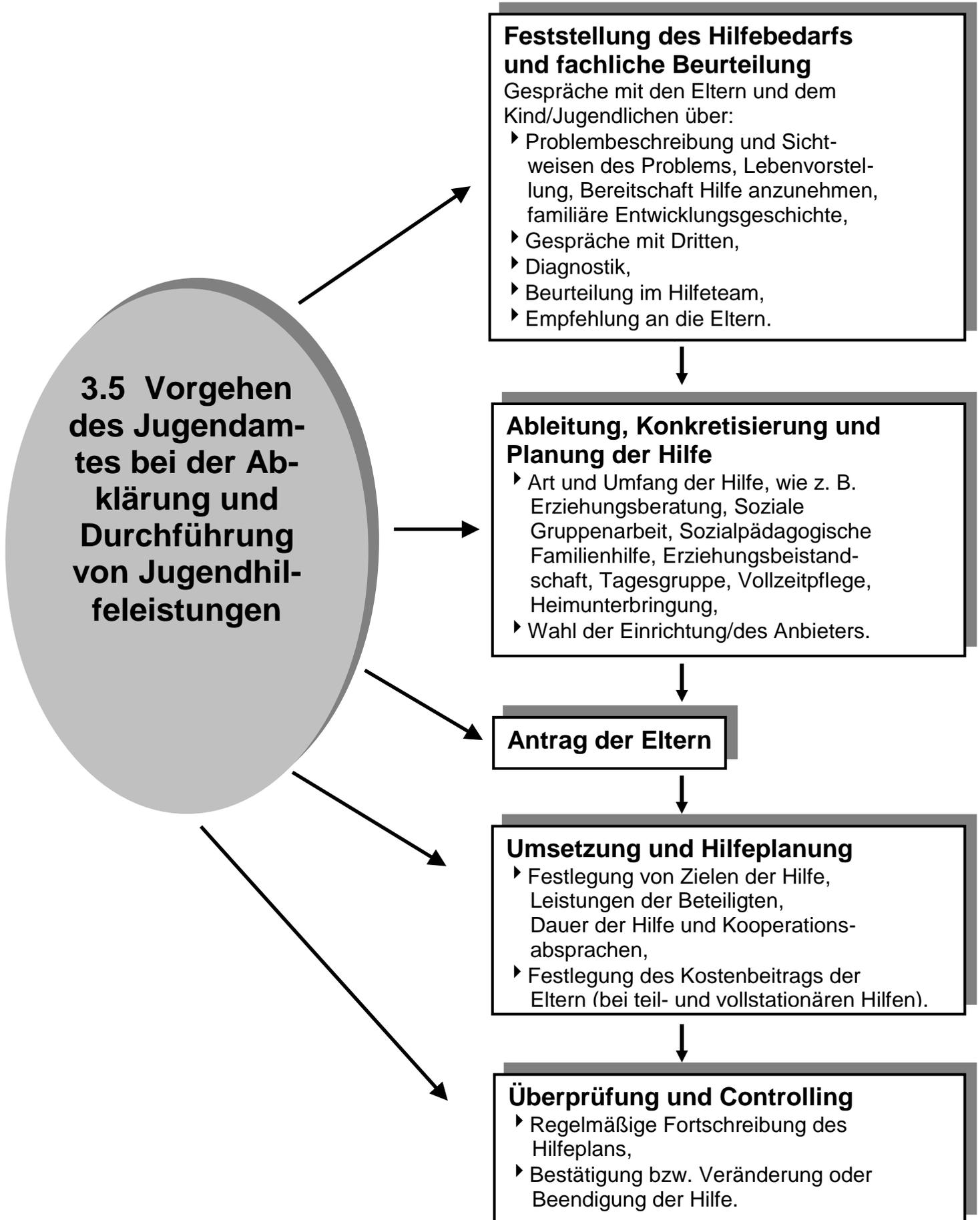
Die Eingliederungshilfe wird im Bedarfs- und Einzelfall

- in ambulanter Form,
- in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen,
- durch geeignete Pflegepersonen und
- in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen

geleistet.

Die Voraussetzungen zur Gewährung von Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII können auch bei einer bereits drohenden seelischen Behinderung gegeben sein.

Die Schulbegleitung kann im Einzelfall eine bedarfsgerechte Hilfe bei Autismus im Rahmen des § 35a SGB VIII darstellen ([siehe hierzu auch Kapitel 5.4](#)).



3.6 Grundsätze und Grenzen

Folgende **Grundsätze** sind für eine Hilfestellung von Bedeutung:

- Eine **differenzierte Diagnostik** ist der „Grundstein“, auf den die Hilfeplanung aufbaut.
- Die **Entscheidungsfindung** über eine Hilfe zur Erziehung ist ein **Prozess**, von dessen Verlauf und Intensität der Erfolg der nachfolgenden Hilfe entscheidend mit abhängt.
- Dieser Prozess bedarf der **Motivation** und **Mitwirkungsbereitschaft** der Eltern und der **Unterstützung** durch Fachkräfte.
- Es muss **Kooperation** statt Schuldzuweisung zwischen allen am Hilfeprozess Beteiligten gegeben bzw. entwickelbar sein.

Die **Grenzen** für eine durch das Jugendamt zu gewährende Hilfe finden sich

- wenn eine Hilfe **nicht geeignet** und/oder **notwendig** ist,
- **in fehlenden Ressourcen** der Beteiligten oder **nicht passgerechten Angeboten im Einzelfall**,
- in der **Weigerung** der Eltern, die Hilfe zu beantragen oder an der Hilfe mitzuwirken,
- wenn eine Hilfe eher ein **Problem stabilisiert**, statt es zu lösen.

3.7 Aufgaben und Angebote der Psychologischen Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Eltern

Rechtsgrundlage:

Die Psychologischen Beratungsstellen leisten überwiegend Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII: „Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsdienste und -einrichtungen sollen Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zu Grunde liegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen. Dabei sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind.“

Die Beratungen sind freiwillig, kostenlos, auf Wunsch anonym und die Berater/innen unterliegen der Schweigepflicht.

Die Kunden der Beratungsstellen:

- Kinder,
- Jugendliche,
- junge Erwachsene bis 27 Jahre,
- Eltern,
- andere Erziehungsberechtigte,
- Fachkräfte in sozialen und pädagogischen Einrichtungen,
- Institutionen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten.

Die Beratungsgründe:

- **Bei Eltern** z. B.
 - Trennungs- und Scheidungssituationen,
 - Verhaltensauffälligkeiten der Kinder,
 - Schulprobleme oder emotionale Probleme der Kinder.
- **Bei Kindern:** Sorgen zu Hause, in der Schule oder mit Gleichaltrigen.
- **Bei Jugendlichen:** Probleme in Schule, Beruf, Familie oder Freundeskreis.

Die Beratungsstellen sind **Ansprechpartner bei Fällen von sexueller Gewalt** gegen Kinder und Jugendliche.

In den Beratungsstellen arbeiten Teams aus Heilpädagogen/innen, Psychologen/innen, Sozialpädagogen / Sozialarbeitern/innen mit unterschiedlichen beraterischen und therapeutischen Zusatzqualifikationen.

Zuständigkeit:

Für die **Bürger/innen im Landkreis Rastatt** ist die **Psychologische Beratungsstelle des Landkreises Rastatt** zuständig.

Hauptstelle:

Am Schlossplatz 5, 76437 Rastatt

Telefon: 07222/381-22 58

Mail: pb.rastatt@landkreis-rastatt.de

Nebenstellen:

Robert-Koch-Straße 8, 77815 Bühl

Telefon: 07223/98 14-22 54

Mail: pb.buehl@landkreis-rastatt.de

Hauptstraße 36b, 76571 Gaggenau

Telefon: 07225/9 88 99-22 55

Mail: pb.gaggenau@landkreis-rastatt.de

Onlineberatung über www.landkreis-rastatt.de

Für die **Bürger/innen von Baden-Baden** ist die **Psychologische Beratungsstelle des Stadtkreises Baden-Baden** zuständig:

Schwarzwaldstraße 101, 76532 Baden-Baden

Telefon 07221/93-1462

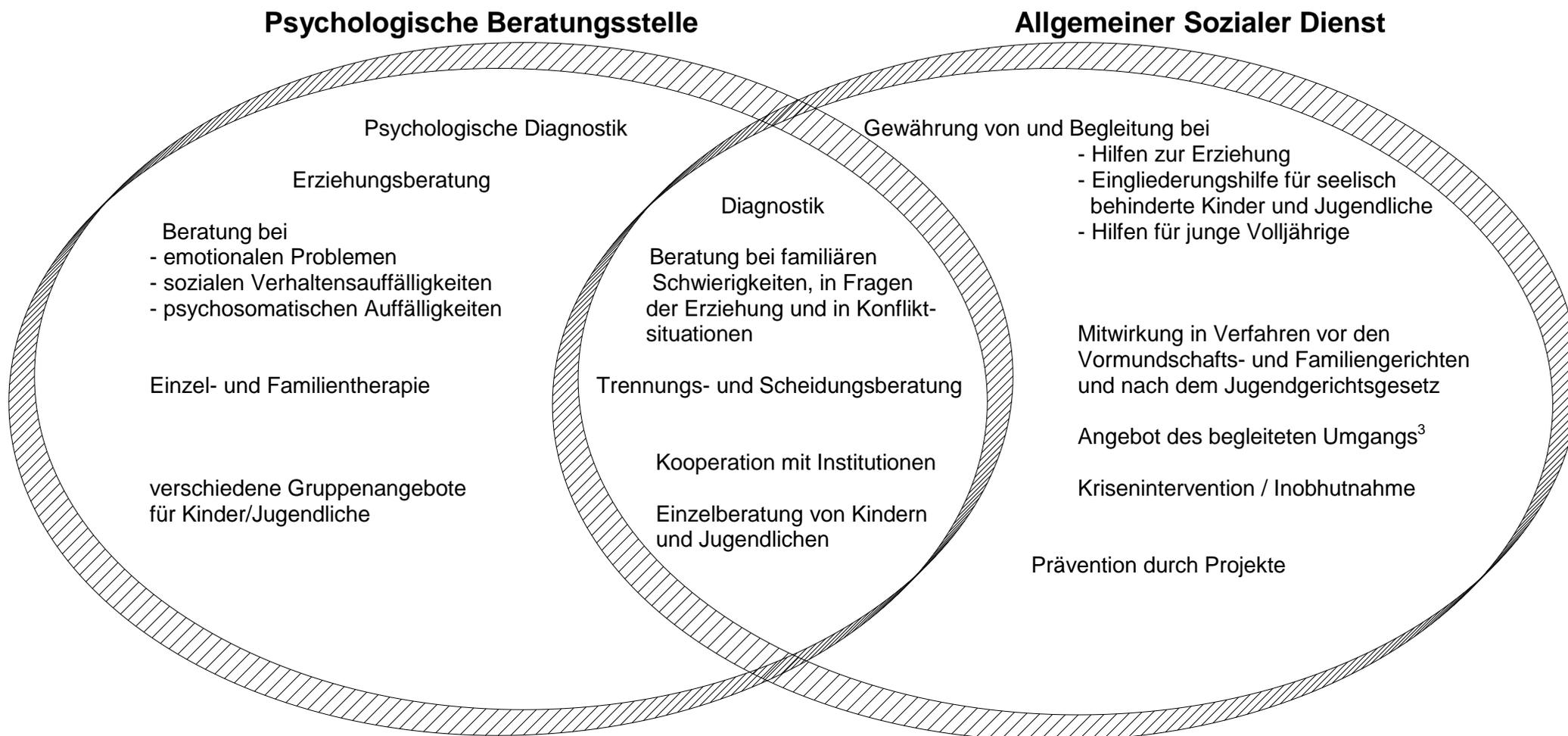
Mailberatung: beratungsstelle@baden-baden.de

Anmeldung in den Beratungsstellen am besten telefonisch unter den oben angegebenen Nummern.

Zusammenarbeit mit Lehrern/innen und Schulen:

Die Psychologischen Beratungsstellen kooperieren mit Schulen und Lehrkräften bei Fragestellungen zum Umgang mit Schülern/innen und deren Familien. Sie stehen dabei auch für gemeinsame Gespräche von Schule, Familie und Beratungsstelle zur Verfügung.

3.8 Abgrenzung Allgemeiner Sozialer Dienst und Psychologische Beratungsstelle



³ Bezieht sich auf den Umgangskontakt zwischen einem Elternteil und seinem Kind/seinen Kindern bei Kontaktanbahnung oder bei Gefährdungssituationen für das Kind/die Kinder.

3.9 „TANDEM! - Individuelle Betreuung von benachteiligten Jugendlichen im Schul- und Ausbildungssystem“

3.9.1 Allgemeine Informationen

Das Projekt wird jeweils hälftig durch den Landkreis Rastatt und den Europäischen Sozialfonds finanziert. Der Träger des Projektes ist der Caritasverband für den Landkreis Rastatt e. V.

Das Projekt „TANDEM!“ hat zum Ziel, Jugendliche, die vor dem Übergang zwischen Schule und Beruf stehen, zu unterstützen. Durch eine individuell ansetzende Lernbegleitung, die außerhalb der regulären Unterrichtszeit stattfindet, soll der persönliche und schulische Erfolg der Jugendlichen verbessert und dadurch die Chancen auf einen erfolgreichen Übergang in eine berufliche Ausbildung erhöht werden. Außerdem können auch Jugendliche während ihrer Ausbildung gezielt unterstützt werden, um so Ausbildungsabbrüchen vorzubeugen.

Im Projekt „TANDEM!“ unterstützen ehrenamtlich engagierte Männer und Frauen Jugendliche ganz individuell dabei, ihren persönlichen, schulischen und beruflichen Alltag besser zu meistern und stehen als persönlicher Ansprechpartner zur Verfügung.

Die Lernbegleiter treffen sich mit den Jugendlichen einmal pro Woche ca. 1-2 Stunden in einer 1:1 Betreuung außerhalb der regulären Schulzeit, aber in schulischen Räumlichkeiten. Hierbei sollen sie beim Lernen, aber auch bei der persönlichen Lebensplanung, ergänzend zu den schulischen Angeboten, begleitet und gefördert werden.

Zielgruppe: Schüler ab Klasse 7 an Schulen im Landkreis Rastatt

Konkret handelt es sich hierbei um Unterstützung leistungsschwacher Jugendlicher, welche aufgrund von sprachlichen Defiziten, Problemen in den Hauptfächern, mangelndem elterlichen Rückhalt oder Defiziten in der Persönlichkeitsentwicklung benachteiligt sind.

Die Vermittlung eines Lernbegleiters wird durch die Projektkoordination vorgenommen (siehe 3.9.2). Durch sie erfolgt auch die Gewinnung der Ehrenamtlichen. Sie stellt zudem deren Fortbildungsangebote zur Verfügung. Darüber hinaus organisiert sie zwei Gruppenangebote im Jahr für die Lernbegleiter und die im Projekt aufgenommenen Schüler/innen in Form von erlebnispädagogischen Angeboten zur Vertrauensbildung.

3.9.2 Vermittlungsprozess und Kooperation mit teilnehmenden Schulen

Die Projektkoordination nimmt Kontakt zu den teilnehmenden Schulen auf und stellt das Projekt bei einer Gesamtlehrerkonferenz vor. Hierbei geht sie auch auf die Aufgaben der Schule bzw. der Lehrkräfte ein.

Nachdem die Schule über das Projekt informiert wurde, wählt sie die entsprechenden Schüler/innen aus, welche für das Projekt in Frage kommen. Je nach Anzahl der zur Verfügung stehenden Lernbegleiter für die entsprechende Schule, informiert der/die

Klassenlehrer/in, nach vorheriger Rücksprache mit der Projektkoordination, den/die Schüler/in über das Projekt und die Möglichkeit zur Aufnahme. Sofern der/die Schüler/in einer Aufnahme zustimmt, nimmt der/die Klassenlehrer/in Kontakt zu den Eltern auf. Dies kann entweder im Rahmen eines persönlichen Gesprächs, an einem Elternabend, mittels eines Telefonates oder des Elterninformationsbriefes erfolgen, welchem die erforderliche Einverständniserklärung hinsichtlich der Teilnahme am Projekt beigefügt ist.

Sobald das schriftliche Einverständnis der Eltern vorliegt, vereinbart der/die Klassenlehrer/in in Absprache mit der Projektkoordination mit den Eltern und dem Jugendlichen einen Termin für einen „Runden Tisch“, an welchem Schüler/in, Eltern, Lernbegleiter, Klassenlehrer/in und die Projektkoordination teilnehmen. Dieser Termin dient dem gegenseitigen Kennenlernen und die wesentlichen Ziele und Inhalte der Lernbegleitung sowie eine Probezeit werden gemeinsam festgelegt. Im Anschluss daran vereinbaren Lernbegleiter und Schüler/in das erste Treffen.

Der/die Klassenlehrer/in soll dem Lernbegleiter als Ansprechpartner zur Seite stehen. Außerdem soll der Lernbegleiter über die Schule die Möglichkeit haben, die vorhandenen Lehrmaterialien nutzen zu können.

Sofern an der Schule das Angebot von Schulsozialarbeit vorhanden ist, sollen diese Fachkräfte in den Projektverlauf einbezogen werden.

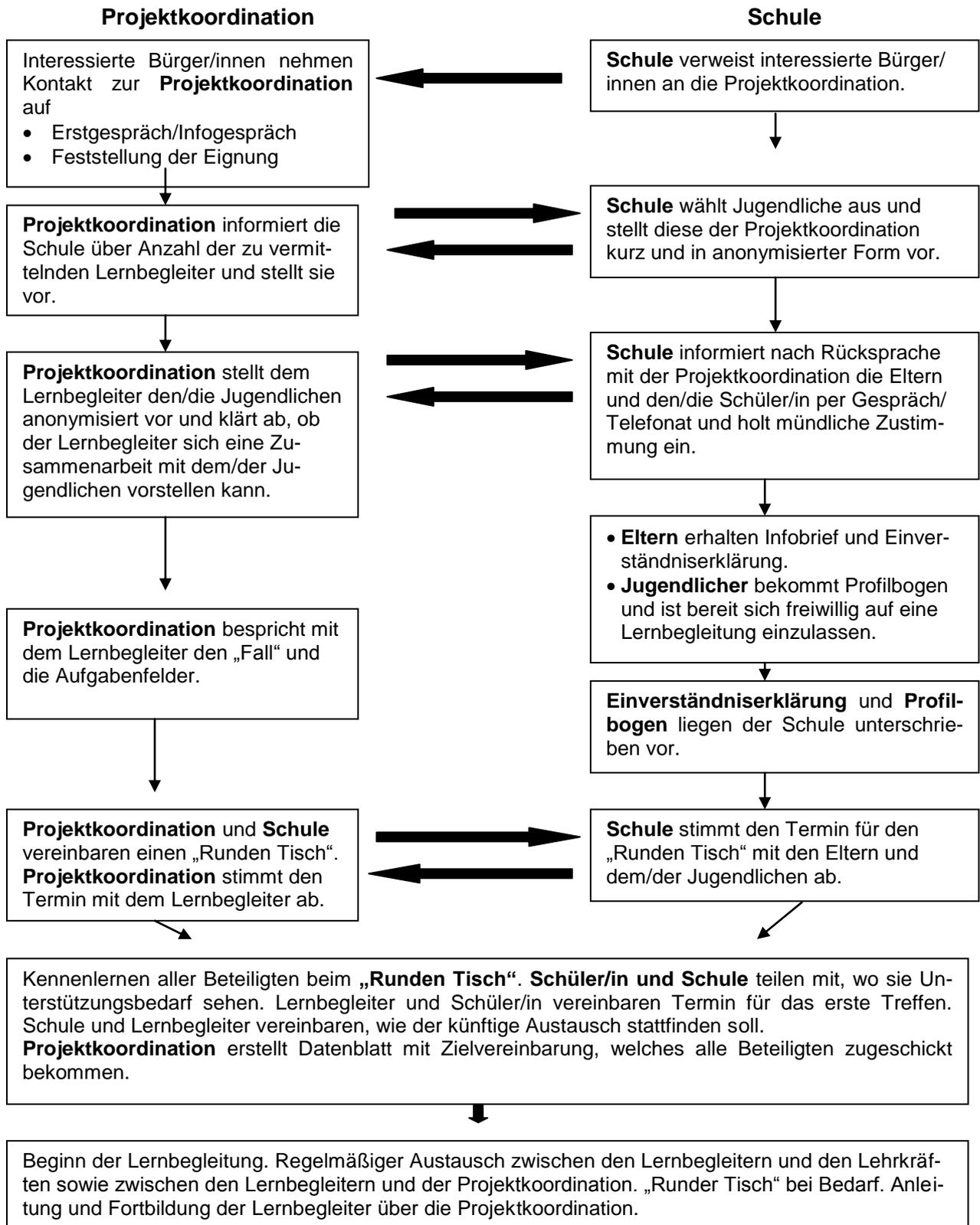
Weitere „Runde-Tisch-Gespräche“ sind bei Problemen bzw. einschneidenden Veränderungen vorgesehen.

Projektkoordination:

Caritasverband für den Landkreis Rastatt e.V.
Geschäftsstelle Bühl
Isabel Komotzki
Mühlenstraße 12
77815 Bühl

Telefon: 07223 9390-17
E-Mail: i.komotzki@caritas-rastatt.de

3.9.3 Ablaufdiagramm Kooperation Schule u. Projektkoordination



3.10 „BaBaLu“ - Baden-Badener Lernunterstützung

Die BaBaLu-Idee!

Seit dem Jahr 2011 steht Schulen in städtischer Trägerschaft das Förderprogramm „BaBaLu – Baden-Badener Lernunterstützung“ zur Verfügung.

Das Ziel von BaBaLu ist die **Förderung lernschwacher und benachteiligter Baden-Badener Schüler bzw. von Schülern mit Migrationshintergrund**, wobei die fachliche Unterstützung in den Kernfächern im Vordergrund steht. Neben praxisnaher und kreativer Wissensvermittlung bieten die Schulen über BaBaLu auch Kurse an, die der Förderung personaler, sozialer und methodischer Kompetenzen dienen.

Die Auswahl der Schüler, die an den BaBaLu-Kursen (in der Regel Kleingruppenangebote) teilnehmen, treffen die jeweiligen Schulen. Zur Organisation und Begleitung der zusätzlichen Angebote wird pro Schule auch ein BaBaLu-Koordinator benannt.

Gemeinsame Verantwortung!

Jedes Jahr können sich interessierte Schulen um die für die Projektdurchführung benötigten Mittel beim Fachgebiet Schule und Sport bewerben. Über die Zusammenstellung und Umsetzung der Förderangebote/-Pläne entscheiden die Schulen frei.

Eine Fachjury, an der unter Leitung des Bürgermeisters neben Vertretern des Fachbereichs Bildung und Soziales (Fachgebiet Schule und Sport und Bildungsbüro) auch die geschäftsführenden Schulleitungen der Baden-Badener Schulen und der Gesamtelternbeirat beteiligt sind, bestimmt über die Mittelvergabe.

Die Umsetzung der Angebote findet häufig in Kooperation mit Baden-Badener Vereinen oder Einzelpersonen statt. Damit ermöglicht BaBaLu den teilnehmenden Schulen auch, ihr Netzwerk auszuweiten und zu vertiefen.

Wir sind dabei!

Seit Projektstart setzten insgesamt zehn Baden-Badener Schulen schulspezifische BaBaLu-Fördermaßnahmen für förderbedürftige Schülerinnen und Schüler um.

Darunter befanden sich:

- sieben Grundschulen
- das Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentrum, Förderschwerpunkt Lernen
- zwei Werkrealschulen
- die Realschule und
- ein Gymnasium

Individuelle Förderung

Der Großteil der BaBaLu-Angebote zielt auf die direkte Verbesserung schulischer Leistungen ab – durch Kurse zur Unterstützung in den Kernfächern oder zum Erlernen und Anwenden von Lerntechniken. Aber auch kulturpädagogische Pro-

jekte, Sportkurse oder Angebote zur Stärkung der Selbstkompetenzen finden in BaBaLu ihren Platz.

Das BaBaLu-Angebot an den jährlich rund 10 teilnehmenden Schulen ist bunt und vielfältig und setzt sich aus wöchentlich stattfindenden Kursen sowie aus Kurzzeit-Projekten zusammen.

Weitere Informationen zu BaBaLu:

Stadtverwaltung Baden-Baden

Fachgebiet Schule und Sport

Monika Probst

Telefon: 07221 – 932302

E-Mail: Monika.Probst@baden-baden.de

<http://bildungsregion-baden-baden.de/babalu-baden-badener-lernunterstuetzung/>

3.11 Zukunftsperspektiven durch Auszeit

Schüler/innen der Hauptschulen, der WRS und Realschulen, die Probleme im Bereich der schulischen Leistungen und im Bereich des sozialen Lernens haben, können in kleinen Gruppen durch Lehrer/innen und Sozialpädagogen/innen intensiv gefördert werden. Das Projekt erfolgt in Kooperation mit dem Internationalen Bund (IB). Die Beschulung innerhalb des Projekts ist für 6 Monate angedacht. Eine Teilnahme erfolgt nur beim Vorliegen des Einverständnisses des Staatlichen Schulamts Rastatt, der Erziehungsberechtigten und des Kindes/Jugendlichen.

Über die Teilnahme am Projekt entscheidet das Staatliche Schulamt Rastatt.

Projektkoordination:

Staatliches Schulamt Rastatt

Franz Veith

Schulamtsdirektor

Telefon: 07222/ 9169-105

E-Mail: franz.veith@ssa-ra.kv.bwl.de

4. Wichtige Informationen über Schule

4.1 Organisation und Aufbau des Staatlichen Schulamts Rastatt

- [Amtsleitung und Schulräte](#)
- [Verwaltung](#)
- [Organisationsplan](#)
- [Geschäftsverteilungsplan](#)
- [Sprengelliste](#)
- [Fachberater Unterrichtsentwicklung](#)

4.2 Beratung und Unterstützung

4.2.1 Hilfekompass

Mit dem „Hilfekompass für Schulen“ bietet die Arbeitsstelle Kooperation (ASKO) allen Schulen eine Übersicht über schulische und außerschulische Beratungs- und Unterstützungsangebote im Schulamtsbezirk Rastatt mit den Stadt- und Landkreisen Baden-Baden, Freudenstadt und Rastatt. Der „Hilfekompass für Schulen“ dient als Nachschlagewerk, welches Lehrkräfte und außerschulische Partner bei der tagtäglichen Arbeit unterstützen soll.

Den Hilfekompass finden Sie digital und immer aktuell auf der Homepage des Staatlichen Schulamts Rastatt unter:

www.Schulamt-Rastatt.de:→Unterstützung→Hilfekompass

4.2.2 Beratungslehrer/innen

Sie haben eine zusätzliche Ausbildung absolviert und werden durch das Regierungspräsidium für besondere Beratungsaufgaben bestellt. Der Schwerpunkt der Beratung ist die Schullaufbahnberatung,

- bei der Einschulung,
- beim Übergang auf die auf der Grundschule aufbauenden Schulen,
- beim Durchlaufen der Orientierungsstufe,
- beim Übergang von einer Schule auf die andere,
- bei Entscheidungen über anzustrebende Bildungsabschlüsse,
- beim Übergang in die Oberstufe,
- beim Übergang in das berufliche Schulwesen.

Ferner unterstützen sie die zuständigen Berufs- und Studienberater/innen bei einer berufsvorbereitenden Orientierung und bei der studienvorbereitenden Beratung. Sie wirken mit bei örtlichen Informationsveranstaltungen zur Schullaufbahn, machen Rat-suchenden Informationsmaterial zugänglich, helfen Schülerinnen und Schüler bei der

Bewältigung von Schulschwierigkeiten (soweit diese im pädagogischen Bereich liegen) und helfen an beruflichen Schulen in Kooperation mit der Berufsberatung und den Ausbildungsberatern/innen der Kammern bei der Bewältigung von Schwierigkeiten in der Ausbildung.

Sie finden uns hier: www.Schulamt-Rastatt.de: → [Fördern und Beraten](#)

4.2.3 Sonderpädagogische Dienste

Der Sonderpädagogische Dienst unterstützt die allgemeine Schule, wenn aufgrund einer Behinderung oder aufgrund besonderer Entwicklungsprobleme ein sonderpädagogischer Förderbedarf oder deutliche Anhaltspunkte dafür vorliegen. Die Sonderpädagogischen Dienste werden in allgemeinen Schulen in subsidiärer Funktion, insbesondere in folgenden Formen tätig:

- Sie beraten die beteiligten Lehrer/innen und Eltern.
- Sie klären den sonderpädagogischen Förderbedarf im Rahmen kooperativer Diagnostik.
- Sie beteiligen sich an der Hilfeplanung der allgemeinen Schulen im Zusammenwirken mit den Eltern und ggf. außerschulischen Leistungs- und Kostenträgern.
- Sie leisten im Rahmen des Unterrichtes in arbeitsteiligen Verfahren auf gemeinsamer Grundlage eine unmittelbare sonderpädagogische Förderung der betroffenen Schüler/innen, soweit erwartet werden kann, dass diese hierdurch in die Lage versetzt werden, dem Bildungsgang der allgemeinen Schule zu folgen.
- Sie unterstützen die Schule beim Aufbau geeigneter Hilfesysteme und Förderkonzepte.

Die Arbeit der Sonderpädagogischen Dienste kann dann erfolgreich sein, wenn die Zusammenarbeit in einer offenen und vertrauensvollen Atmosphäre stattfindet und wenn sie rechtzeitig nachgefragt wird. Ziel ist es dabei, ein Förderkonzept zu erstellen, das den Verbleib des Schülers an der allgemeinen Schule ermöglicht.

Sie finden uns hier: www.Schulamt-Rastatt.de → [Schularten](#) → [SBBZ](#)

4.2.4 Arbeitsstelle Kooperation

Die Regionale Arbeitsstelle Kooperation beim Staatlichen Schulamt sorgt für Förderung und Weiterentwicklung der Kooperation von allgemeinen Schulen und Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) sowie von Schulen und außerschulischen Partnern. Ziel ist, die schulische Förderung und soziale Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung sicherzustellen und zu verbessern.

Unser Angebot an Sie: **Vernetzen – Informieren – Beraten – Konzipieren**

- Beratung von Eltern und Schulen bei der Einrichtung von kooperativen Organisationsformen und inklusiven Bildungsangeboten im Gemeinsamen Lernen,
- Unterstützung und Anregung von Begegnungsprojekten zwischen behinderten und nichtbehinderten Kindern und Jugendlichen,

- Zusammenarbeit Jugendhilfe und Schule,
- Vernetzung von schulischen und außerschulischen Partnern,
- Erstellung und Pflege von Leitfäden, Handreichungen und einem regionalen Unterstützungskompendium und
- Information zum Schulbesuch für chronisch kranke und behinderte Kinder.

Sie finden uns hier: www.Schulamt-Rastatt.de: → [Arbeitsstelle Kooperation](#)

4.2.5 Schulpsychologische Beratungsstelle (SPBS)

Das Angebot der Schulpsychologischen Beratungsstelle richtet sich an die Beteiligten aller Schulen und Schularten in den Landkreisen Rastatt und Freudenstadt sowie im Stadtkreis Baden-Baden. Die Beratung ist unabhängig und neutral und orientiert sich am Anliegen der Ratsuchenden. Schulpsychologische Beratung ist freiwillig und kostenfrei. Alle Mitarbeiter der Beratungsstelle unterliegen der Schweigepflicht.

Angebote für Schüler und Schülerinnen beispielsweise, wenn...

- sie Schwierigkeiten mit Lehrern oder Mitschülern haben.
- es ihnen schwerfällt zu lernen oder sich zu konzentrieren.
- sie Angst vor Prüfungen haben.
- sie Angst haben zur Schule zu gehen.

Beratung der Eltern zum Beispiel bei Themen wie:

- Problemen rund um Lernen, Motivation und Konzentration,
- Angst, Schulverweigerung, Schulunlust,
- problematischem Verhalten in der Schule,
- schulischen Konflikten und Mobbing,
- Fragen zu Hochbegabung und
- Fragen zur Schullaufbahn.

Ein wichtiger erster Ansprechpartner bei Schulschwierigkeiten ist oft die Beratungslehrkraft. Wer für Sie an Ihrer Schule zuständig ist, erfahren Sie auf unserer Homepage.

Angebote für Lehrkräfte und Schulen

- Beratung im Umgang mit Schülern, Eltern und Klassen, z. B. wenn es darum geht, schwierige Gespräche zu führen oder das Klassenklima zu verbessern
- Supervision und Coaching, zur Reflexion beruflichen Handelns. Häufige Themen sind dabei z. B. der Umgang mit beruflichen Anforderungen, Konflikte, Möglichkeiten der individuellen Stressbewältigung,
- Fortbildungen und Pädagogische Tage zu pädagogisch-psychologischen Themen,
- Schulentwicklung,
- Konfliktmanagement und Teamentwicklung und
- Krisenintervention.

Angebote für Beratungslehrkräfte

Im Auftrag des Regierungspräsidiums wirken wir bei der Aus- und Fortbildung der Beratungslehrkräfte mit. Außerdem unterstützt das SPBS die Beratungslehrkräfte in ihrer alltäglichen Arbeit durch Supervision und Beratung.

Sie finden uns hier: www.Schulamt-Rastatt.de → [Über uns](#) → [Schulpsychologische Beratungsstelle](#)

4.2.6 Interdisziplinäres Beratungszentrum - IBZ

Das IBZ berät Kinder mit Hochbegabung, besonderen Schwierigkeiten im Lesen oder Rechtschreiben und in Mathematik aus dem Landkreis Rastatt und Freudenstadt sowie dem Stadtkreis Baden-Baden. Zentrales Anliegen des Beraterteams, bestehend aus SonderpädagogInnen und BeratungslehrerInnen, ist es, dass Eltern und Schulen einen Ansprechpartner im gesamten Beratungs- und Diagnoseprozess haben.

Ratsuchende Eltern oder LehrerInnen nehmen Kontakt mit dem IBZ auf. Die Anfrage wird an eine MitarbeiterIn des Beratungsteams weitergeleitet, die als direkter AnsprechpartnerIn im gesamten Beratungs- und Diagnoseprozess fungiert.

Beratung umfasst alle schulrelevanten Bereiche, wie z. B.

- Beratung bei schulischen Förder- und Akzelerationsmaßnahmen (z. B. frühzeitiges Einschulen, Überspringen einer Klassenstufe, stundenweiser Besuch der nächst höheren Klasse...),
- Einzelfallberatung von Eltern und Lehrern,
- Beratung bei Schulproblemen vor Ort („Runder Tisch“),
- Beratung über Test- und Diagnosemöglichkeiten,
- Beratung zu den außerschulischen Enrichment-Möglichkeiten der UNI-versum-Kurse (Begabtenförderung).

Diagnostische Abklärung erfolgt durch Überprüfung mit verschiedenen Testverfahren in Einzeltestung. Es stehen aktuelle Testverfahren zur Verfügung, die je nach Fragestellung zur Anwendung kommen. Differenzierte Testverfahren und verschiedene Informationsquellen (Eltern, Schule, ...) werden immer bei Schullaufbahntrennungen verwendet.

Begleitende Fördermaßnahmen in Absprache mit den Eltern und auf Wunsch auch mit den Schulen. UNI-versum-Kurse für hoch begabte Kinder werden durch Lehrer und in Kooperation mit der Volkshochschule Rastatt angeboten.

Telefonprechzeiten: Mittwoch 12:30 bis 13:30 unter 07222/9169-150 und am Freitag von 10.30 bis 11.30 Uhr unter 07222/903512 (Albert-Schweitzer-Schule Muggensturm), während den Schulferien findet keine Telefonsprechstunde statt.

Anrufbeantworter: 07222/9169-150

Sie finden uns hier: www.Schulamt-Rastatt.de: → [Unterstützung](#) → [IBZ](#)

4.2.7 AD(H)S

Schülerinnen und Schüler können unterschiedlichste Auffälligkeiten im Verhalten zeigen. Meist stellen diese eine besondere Herausforderung für Eltern und Lehrkräfte dar. Typisch für eine Aufmerksamkeits-Defizit-Störung (ADS) ist beispielsweise ein verstärkt unaufmerksames und impulsives Verhalten, vor allem in Gruppensituationen. Bei der Aufmerksamkeits-Defizit-Hyperaktivitätsstörung (ADHS) kommen zusätzlich noch Unruhe und ein starker Bewegungsdrang hinzu. Bei Vorliegen einer psychischen Störung kann die Schulpsychologische Beratungsstelle unterstützend tätig werden und zum Beispiel die Schule beraten, wie sie mit der Schülerin, bzw. dem Schüler umgehen kann. Bei schwierigen AD(H)S-Fällen können sich Lehrkräfte mit Beratungs-/Fortbildungsbedarf zudem an die AD(H)S-Beauftragte wenden.

Sie finden uns hier: www.Schulamt-Rastatt.de→Über uns→Schulpsychologische Beratungsstelle

Lamparter, Gudrun, ADHS-Beauftragte und Beratungslehrerin
Tel.: 07222/9169135, E-Mail: gudrun.lamparter@ssa-ra.kv.bwl.de

4.2.8 Präventionsbeauftragte

Unter dem Logo „stark.stärker.WIR.“ setzen die Schulen in Baden-Württemberg sukzessive ein neues, übergreifendes Präventionskonzept um. Dieses umfasst die Gewaltprävention, die Suchtprävention und die Gesundheitsförderung. Es greift an den Schulen bereits bewährte Ansätze der Prävention auf. Um nachhaltige Wirkung zu erzielen, wird den Schulen künftig vorgegeben, mit Prävention auf den Ebenen des einzelnen Schülers, der Klasse und der Schule parallel anzusetzen.

Präventionsbeauftragte begleiten Schulen bei der Umsetzung des Präventionskonzepts, indem sie...

- Fortbildungen für Lehrkräfte im Bereich der Prävention durchführen,
- bei der Gestaltung und Durchführung von pädagogischen Tagen und Elternabenden mitwirken,
- bei der Erstellung eines Sozialcurriculums beraten,
- bei der Zusammenführung von Präventionsinitiativen innerhalb der Schule unterstützen,
- eine Schule bei der Vernetzungsarbeit begleiten.

Dazu kooperieren sie mit außerschulischen Partnern der Prävention vor Ort (z. B. Polizei, kommunale Prävention, kommunale und kirchliche Jugendarbeit, Vereine...).

Sie finden uns hier: www.Schulamt-rastatt.de:→Themen→Prävention

4.2.9 Lehrkräfte für Prävention an den Schulen

An jeder allgemein bildenden und beruflichen Schule gibt es eine Lehrkraft für Prävention, um schulische Vorbeugungsmaßnahmen zu koordinieren und deren Wirksamkeit zu verbessern. Aufgaben der Lehrkräfte für Prävention an der Schule:

- Sammlung und Weitergabe von Informationsmaterialien zur Prävention und Gesundheitsförderung innerhalb der Schule,
- Bei Bedarf Weitergabe von Kontaktadressen beratender und therapeutischer Einrichtungen
- Zusammenarbeit mit den Präventionsbeauftragten der oberen Schulaufsichtsbehörde.

Die Schulleitung benennt im Benehmen mit der Gesamtlehrerkonferenz eine geeignete, berufserfahrene Lehrkraft, weist sie in ihre Aufgaben ein und meldet sie an die zuständige Schulaufsichtsbehörde. Die Schulaufsichtsbehörden stellen sicher, dass diese Lehrkräfte vorzugsweise an einschlägigen Informations- und Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen können. Die Schulleitung unterstützt die Lehrkraft für Prävention in ihrer Arbeit und schafft die notwendigen Rahmenbedingungen.

(siehe [Prävention und Gesundheitsförderung in der Schule \(VwV 10.12.2014\)](#))

4.3.1 Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ)

Beratung, Diagnose und Unterricht sind die zentralen Aufgaben der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ). Diese führen je nach Förderschwerpunkt alle Bildungsgänge der allgemeinen Schulen. Sie unterscheiden sich nach den Förderschwerpunkten Lernen, geistige Entwicklung, Hören, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung sowie Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung und orientieren sich in ihrer Arbeit an eigenen Bildungsplänen sowie, entsprechend der Bildungsgänge, an den Vorgaben der jeweiligen Bildungspläne der allgemeinen Schulen.

Die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten Lernen und geistige Entwicklung bieten eigenständige Schulabschlüsse an.

Die SBBZ stellen darüber hinaus Beratungs- und Unterstützungsangebote sowie Bildungsangebote an allgemeinen Schulen zur Verfügung.

Zwischen den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren und den allgemeinen Schulen gibt es ein breites Spektrum an Kooperationen. Es reicht von inklusiven Bildungsangeboten und kooperativen Organisationsformen des gemeinsamen Unterrichts an den allgemeinen Schulen über Begegnungsmaßnahmen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderung bis hin zu Beratung und Unterstützung durch Lehrkräfte des Sonderpädagogischen Dienstes.

In Baden-Württemberg gibt es Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit dem Förderschwerpunkt:

- [Lernen](#)
- [Sprache](#)
- [Emotionale und soziale Entwicklung](#)
- [Sehen](#)
- [Hören](#)
- [geistige Entwicklung](#)
- [körperliche und motorische Entwicklung](#)
- [Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung](#)

Die jeweiligen Links führen Sie auf die Seite des Kultusportals Baden- Württemberg. Dort finden Sie weitere Informationen zu den jeweiligen Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren.

4.3.2 Berufsvorbereitende Bildungsangebote

Jugendliche, die nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht keine weiterführende Schule besuchen und keine Ausbildung beginnen, werden in den berufsvorbereitenden Bildungsangeboten gezielt auf den Einstieg in die Berufs- und Arbeitswelt vorbereitet.

Die flexiblen Stundentafeln dieser Bildungsgänge ermöglichen eine bestmögliche Ausrichtung auf den speziellen Unterstützungsbedarf der Jugendlichen. So erhalten beispielsweise Schülerinnen und Schüler des **VAB**, die noch nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, Deutschunterricht in größerem Umfang. Jugendliche Migrantinnen und Migranten ohne Deutschkenntnisse erhalten in der Regel ein gezieltes Sprachförderangebot in eigenen Klassen des Vorqualifizierungsjahres Arbeit/Beruf mit Schwerpunkt Erwerb von Deutschkenntnissen (**VABO**).

Verbesserung der Chancen auf einen Ausbildungsplatz durch:

- das Vorqualifizierungsjahr Arbeit/Beruf (**VAB**),
- das Berufseinstiegsjahr (**BEJ**),
- die duale Ausbildungsvorbereitung (**AV dual**) und pädagogische Erprobung (**BFPE**).

Weitere Informationen finden Sie auf der [Seite des Kultusministeriums](#).

4.3.3 Bildungskonzepte für junge Menschen mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot

Sonderpädagogische Lehrkräfte bemühen sich intensiv um den Aufbau eines Netzwerkes mit Einrichtungen und Diensten im Umfeld von Schulen. Beispielhaft wird hier auf die enge Zusammenarbeit mit den Eltern, mit allgemeinen und beruflichen Schulen sowie mit der Berufsberatung für junge Menschen mit Behinderung hingewiesen. Gemeinsam sucht man einen günstigen Einstieg in die Phase der beruflichen Bildung.

Vergleichbar gilt das auch für die Zusammenarbeit mit Industrie und Handwerk, den örtlichen Vertreterinnen und Vertretern der Jugendberufshilfe und der Agentur für Arbeit, den ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertretern der Selbsthilfe, Kinder- und Fachärztinnen und -ärzten sowie mit dem Integrationsfachdienst oder den Werkstätten für behinderte Menschen.

Mit der Berufsvorbereitenden Einrichtung (**BVE**) und der Kooperativen Bildung und Vorbereitung (**KOBV**) sowie mit den **Kooperationsklassen mit den beruflichen Schulen** als auch mit den im Rahmen der Initiative Inklusion entwickelten Unterstützungsleistungen gibt es im Bildungssystem verschiedene qualitätsvolle Angebote, deren Ziel eine Ausbildung im dualen System der Berufsbildung beziehungsweise eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ist.

Weitere Informationen finden Sie auf der [Seite des Kultusministeriums](#).

4.3.4 weitere Bildungsangebote

Flex- Fernschule

Die Flex-Fernschule ist ein Angebot der **Jugendhilfe** und arbeitet nach den Grundsätzen des SGB VIII. Dies bedingt in der Regel eine Kombination einer Hilfe zur Erziehung, wie z. B. eines Erziehungsbeistandes und dem Angebot der Flex-Fernschule. Diese fördert mit heilpädagogischen Förderkonzepten die Selbstwirksamkeit, Selbstorganisation und den schulischen Erfolg.

Junge Menschen erhalten mit der Flex-Fernschule effektive Hilfe, die **zum Schulabschluss oder zur Rückkehr und Anschlussfähigkeit in das öffentliche Schulsystem** führt. Zur Förderung gehört neben der Vermittlung von Methoden und der Anleitung zur Selbstorganisation auch das Training arbeitsweltbezogener Kompetenzen und die notwendige berufliche Orientierung. Die Flex-Fernschule arbeitet hierfür intensiv mit allen Personen und Institutionen zusammen, **die am jeweiligen Wohnort** Unterstützung gewähren können. Auf diese Weise fördert sie besonders nachhaltig die soziale Integration und die gesellschaftliche Teilhabe.

Die Flex-Fernschule stellt in Deutschland keine Alternative zum Besuch einer Schule dar. Das Lernen mit der Flex-Fernschule erfordert bei bestehender Schulpflicht zwingend die Zustimmung der örtlichen Schulverwaltung.

Weitere Informationen finden Sie auf der [Seite der Flex Fernschule](#).

Hausunterricht

Ziel des Hausunterrichts ist es, eine Erziehung und Ausbildung zu vermitteln, die in einem angemessenen Umfang an die Stelle des Schulunterrichts tritt. Die Entscheidung über die Erteilung des Hausunterrichts trifft das Staatliche Schulamt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Deputate und Mittel (Genehmigungsverfahren). Die Erteilung von Hausunterricht setzt einen Antrag der Erziehungsberechtigten sowie ein ärztliches Attest voraus.

Hausunterricht kann erteilt werden, wenn der Schüler bzw. die Schülerin länger als acht Wochen nicht am Schulunterricht teilnehmen kann.

Weitere Informationen finden Sie in der [Hausunterrichtsverordnung](#).

4.5 Der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule

Grundlagen

Die Schule verwirklicht den im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, in der Verfassung des Landes Baden-Württemberg und im Schulgesetz für Baden-Württemberg verankerten Erziehungs- und Bildungsauftrag.

Die Verfassung des Landes Baden-Württemberg enthält in den Artikeln 11 bis 21 grundlegende Bestimmungen für unser Schulwesen.

Das Schulgesetz für Baden-Württemberg bestimmt in § 1 den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule:

1. Der Auftrag der Schule bestimmt sich aus der durch das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Baden-Württemberg gesetzten Ordnung, insbesondere daraus, dass jeder junge Mensch ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage das Recht auf eine seiner Begabung entsprechenden Erziehung und Ausbildung hat und dass er zur Wahrnehmung von Verantwortung, Rechten und Pflichten in Staat und Gesellschaft sowie in der ihn umgebenden Gemeinschaft vorbereitet werden muss.
2. Die Schule hat den in der Landesverfassung verankerten Erziehungs- und Bildungsauftrag zu verwirklichen. Über die Vermittlung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten hinaus ist die Schule insbesondere gehalten, die Schüler
 - in Verantwortung vor Gott, im Geiste christlicher Nächstenliebe, zur Menschlichkeit und Friedensliebe, in der Liebe zu Volk und Heimat, zur Achtung der Würde und der Überzeugung anderer, zu Leistungswillen und Eigenverantwortung sowie zu sozialer Bewährung zu erziehen und in der Entfaltung ihrer Persönlichkeit und Begabung zu fördern,
 - zur Anerkennung der Wert- und Ordnungsvorstellungen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu erziehen, die im Einzelnen eine Auseinandersetzung mit ihnen nicht ausschließt, wobei jedoch die freiheitlich-demokratische Grundordnung, wie in Grundgesetz und Landesverfassung verankert, nicht in Frage gestellt werden darf,
 - auf die Wahrnehmung ihrer verfassungsmäßigen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten vorzubereiten und die dazu notwendige Urteils- und Entscheidungsfähigkeit zu vermitteln,
 - auf die Mannigfaltigkeit der Lebensaufgaben und auf die Anforderungen der Berufs- und Arbeitswelt mit ihren unterschiedlichen Aufgaben und Entwicklungen vorzubereiten.
3. Bei der Erfüllung ihres Auftrages hat die Schule das verfassungsmäßige Recht der Eltern, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder mitzubestimmen, zu achten und die Verantwortung der übrigen Träger der Erziehung und Bildung zu berücksichtigen.
4. Die zur Erfüllung der Aufgaben der Schule erforderlichen Vorschriften und Maßnahmen müssen diesen Grundsätzen entsprechen. Dies gilt insbesondere für die Gestaltung der Bildungs- und Lehrpläne sowie für die Lehrerbildung.

Die Schule hat damit die Aufgabe, Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln und die Kinder zu erziehen. Die gesamte Arbeit der Schule vollzieht sich auf der Grundlage der genannten Werte und Normen.

Es ist das besondere Ziel des Bildungsplanes, den erzieherischen Auftrag der Schule zu betonen und die genannten übergreifenden Erziehungsziele bis in die einzelnen Lehrpläne hinein transparent zu machen. Dies wird besonders deutlich in den Formulierungen der Ziele der einzelnen Lehrpläne. Die Zielformulierungen sind wo immer möglich so gefasst, dass die Verschränkung von Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule deutlich wird.

Nach Artikel 6 des Grundgesetzes sind „Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht“. Dieses Recht der Eltern hat die Schule zu achten; die Schule ist in ihrem Bereich verantwortlicher Träger der Erziehung. Für die Wahrnehmung der erzieherischen Aufgaben der Schule ist ein enges Zusammenwirken mit dem Elternhaus ganz besonders wichtig.

Quelle: [Schulgesetz für Baden-Württemberg \(SchG\) in der Fassung vom 1. August 1983](#)

4.6 Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

(1) Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen dienen der Verwirklichung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule, der Erfüllung der Schulbesuchspflicht, der Einhaltung der Schulordnung und dem Schutz von Personen und Sachen innerhalb der Schule.

(2) Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen kommen nur in Betracht, soweit pädagogische Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen; hierzu gehören auch Vereinbarungen über Verhaltensänderungen des Schülers mit diesem und seinen Erziehungsberechtigten. Bei allen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Die Schule kann von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen absehen, wenn der Schüler durch soziale Dienste Wiedergutmachung leistet.

(3) Folgende Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen können getroffen werden:

1. durch den Klassenlehrer oder durch den unterrichtenden Lehrer: Nachsitzen bis zu zwei Unterrichtsstunden;
2. durch den Schulleiter:
 - a. Nachsitzen bis zu vier Unterrichtsstunden,
 - b. Überweisung in eine Parallelklasse desselben Typs innerhalb der Schule,
 - c. Androhung des zeitweiligen Ausschlusses vom Unterricht,
 - d. Ausschluss vom Unterricht bis zu fünf Unterrichtstagen, bei beruflichen Schulen in Teilzeitform Ausschluss für einen Unterrichtstag, nach Anhörung der Klassenkonferenz oder Jahrgangsstufenkonferenz, soweit deren Mitglieder den Schüler selbstständig unterrichten,
 - e. einen über den Ausschluss vom Unterricht nach Buchstabe d) hinausgehenden Ausschluss vom Unterricht bis zu vier Unterrichtswochen,
 - f. Androhung des Ausschlusses aus der Schule,
 - g. Ausschluss aus der Schule.

Im Rahmen von Nachsitzen können auch Maßnahmen zur Schadenswiedergutmachung und aus dem Fehlverhalten begründete Tätigkeiten angeordnet werden. Nachsitzen gemäß Nummer 2 Buchst. a oder die Überweisung in eine Parallelklasse kann mit der Androhung des zeitweiligen Ausschlusses vom Unterricht verbunden werden; der zeitweilige Ausschluss vom Unterricht kann mit der Androhung des Ausschlusses aus der Schule verbunden werden. Die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage entfällt. Die körperliche Züchtigung ist ausgeschlossen.

(4) Vor dem Ausschluss aus der Schule wird auf Wunsch des Schülers, bei Minderjährigkeit auf Wunsch der Erziehungsberechtigten, die Schulkonferenz angehört. Nach dem Ausschluss kann die neu aufnehmende Schule die Aufnahme von einer Vereinbarung über Verhaltensänderungen des Schülers abhängig machen und eine Probezeit von bis zu sechs Monaten festsetzen, über deren Bestehen der Schulleiter entscheidet.

(5) Die obere Schulaufsichtsbehörde kann den Ausschluss aus der Schule auf alle Schulen des Schulorts, des Landkreises oder ihres Bezirks, die oberste Schulaufsichtsbehörde kann den Ausschluss, außer bei Schülern mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, auf alle Schulen des Landes ausdehnen. Die Ausdehnung des Ausschlusses wird dem Jugendamt mitgeteilt.

(6) Ein zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht, seine Androhung oder eine Androhung des Ausschlusses aus der Schule sind nur zulässig, wenn ein Schüler durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten seine Pflichten verletzt und dadurch die Erfüllung der Aufgabe der Schule oder die Rechte anderer gefährdet. Ein Ausschluss aus der Schule ist zulässig, wenn es einem Mitschüler wegen Art und Schwere der Beeinträchtigungen und deren Folgen nicht zumutbar ist, mit dem Schüler weiter dieselbe Schule zu besuchen, oder einer Lehrkraft, ihn weiter zu unterrichten; dem Schutz des Opfers gebührt Vorrang vor dem Interesse dieses Schülers am Weiterbesuch einer bestimmten Schule. Im Übrigen ist ein Ausschluss aus der Schule nur zulässig, wenn neben den Voraussetzungen des Satzes 1 das Verbleiben des Schülers in der Schule eine Gefahr für die Erziehung und Unterrichtung, die sittliche Entwicklung, Gesundheit oder Sicherheit der Mitschüler befürchten lässt.

(7) Vor der Entscheidung nachzusitzen genügt eine Anhörung des Schülers. Im Übrigen gibt der Schulleiter dem Schüler, bei Minderjährigkeit auch den Erziehungsberechtigten, Gelegenheit zur Anhörung; Schüler und Erziehungsberechtigte können einen Beistand hinzuziehen.

(8) Ein zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht kann, ein wiederholter zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht soll dem Jugendamt mitgeteilt werden; ein Ausschluss aus der Schule wird dem Jugendamt mitgeteilt. Hierbei soll ein Gespräch zwischen dem Jugendamt und der Schule stattfinden. Ein zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht, seine Androhung, ein Ausschluss aus der Schule oder seine Androhung wird den für die Berufserziehung des Schülers Mitverantwortlichen mitgeteilt.

(9) Der Schulleiter kann in dringenden Fällen einem Schüler vorläufig bis zu fünf Tagen den Schulbesuch untersagen, wenn ein zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht zu erwarten ist oder er kann den Schulbesuch vorläufig bis zu zwei Wochen untersagen, wenn ein Ausschluss aus der Schule zu erwarten ist. Zuvor ist der Klassenlehrer zu hören. Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

Quelle: [Schulgesetz für Baden-Württemberg \(SchG\) in der Fassung vom 1. August 1983, § 90 Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen](#)

4.7 Konferenzen und Gremien

(1) Lehrerkonferenzen sind die Gesamtlehrerkonferenz und die Teilkonferenzen. Die Gesamtlehrerkonferenz besteht an jeder Schule. Teilkonferenzen sind insbesondere die Klassenkonferenz, die Fachkonferenz und für Schulen, die in Abteilungen gegliedert sind, die Abteilungskonferenz.

(2) Es berät und beschließt, unbeschadet der Zuständigkeit der Schulkonferenz,

- die Gesamtlehrerkonferenz über Angelegenheiten, die für die Schule von wesentlicher Bedeutung sind,
- die Klassenkonferenz über Fragen von allgemeiner Bedeutung für die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Klasse,
- die Fachkonferenz über besondere Angelegenheiten, die ein Fach oder eine Fächergruppe betreffen,
- die Abteilungskonferenz über Fragen von allgemeiner Bedeutung für die Abteilung.

(3) Für Bildungszentren und für Schulen im Regionalen Verbund können Konferenzen, denen Lehrer der beteiligten Schulen angehören, gebildet werden, die über gemeinsame, der Abstimmung bedürftige Angelegenheiten beraten und beschließen.

Quelle: [Schulgesetz für Baden-Württemberg \(SchG\) in der Fassung vom 1. August 1983, § 45 Arten, Einrichtungen und Aufgaben der Lehrerkonferenzen](#)

Zusätzliche Informationen finden Sie in der [Schulkonferenzverordnung](#).

5. Informationen und Kooperationsabsprachen für verschiedene Bereiche

Jugendhilfe und Schule organisieren Bildungs- und Erziehungsprozesse für die selben Kinder und Jugendlichen. Die jungen Menschen werden in ihren unterschiedlichen Lebensbezügen und sozialen Hintergründen erlebt. Sowohl Jugendhilfe als auch Schule werden mit den Alltagsproblemen und Schwierigkeiten von Kindern und Jugendlichen konfrontiert. Somit ist es erforderlich, dass zwischen beiden Bereichen eine Kooperation besteht, Absprachen erfolgen und individuelle Kooperationsmöglichkeiten entwickelt werden. Die folgenden Schemata und Ausführungen sollen die Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule in wesentlichen gemeinsamen Aufgabenbereichen veranschaulichen und erleichtern.

5.1 Allgemeine Beratung bei verhaltensauffälligen Schülern/innen und Umgang mit Schulverweigerung, Unterrichts- und Schulausschluss

5.1.1 Frühzeitige Beteiligung der Jugendhilfe

Auftrag der Jugendhilfe ist es bei verhaltensauffälligen Kindern und Jugendlichen zunächst gemeinsam mit den Eltern mittels einer psychosozialen Diagnostik Unterstützungsformen und Hilfestellungen zu erarbeiten, welche für das Kind oder Jugendlichen den Erhalt des Familienverbandes sowie des sozialen Umfeldes ermöglichen. Hierbei stellt für die Jugendhilfe die fachliche Einschätzung der Schule, u. a. in Form eines Schulberichtes ([vgl. Kapitel 5.5](#)), einen wichtigen Bestandteil für die Diagnose und für die Entscheidung hinsichtlich einer geeigneten Hilfe im Einzelfall dar. Im Bedarfsfall wird vom Allgemeinen Sozialen Dienst daher ein Schulbericht erbeten.

Darüber hinaus ist es erforderlich, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Allgemeinen Sozialen Dienste grundsätzlich **frühzeitig** Kenntnis von Problemlagen von Kindern und Jugendlichen und deren Familien erlangen.

Im Folgenden sollen daher die Möglichkeiten einer **gemeinsamen frühzeitigen Vorgehensweise** bei Schülerinnen und Schülern mit Verhaltensauffälligkeiten aufgezeigt werden. Dies birgt darüber hinaus grundsätzlich die Chance einer rechtzeitigen Intervention, damit Schulverweigerung verhindert werden kann oder das Mittel des Unterrichts- und Schulausschlusses nicht zum Tragen kommen muss, wobei letzteres durchaus im Rahmen der Hilfeprozessklärung, z. B. bei einer Verweigerungshaltung der Eltern oder des Jugendlichen, sinnvoll sein kann und als erzieherisches Instrument zur Verfügung stehen sollte.

Das frühzeitige gemeinsame Aufgreifen und Angehen von schwierigem und auffälligem Verhalten bei Schülern/innen entlässt die jeweilige Institution nicht

aus ihren Verpflichtungen und rechtlichen Möglichkeiten, sondern ermöglicht ein abgestimmtes pädagogisch sinnvolles Vorgehen.

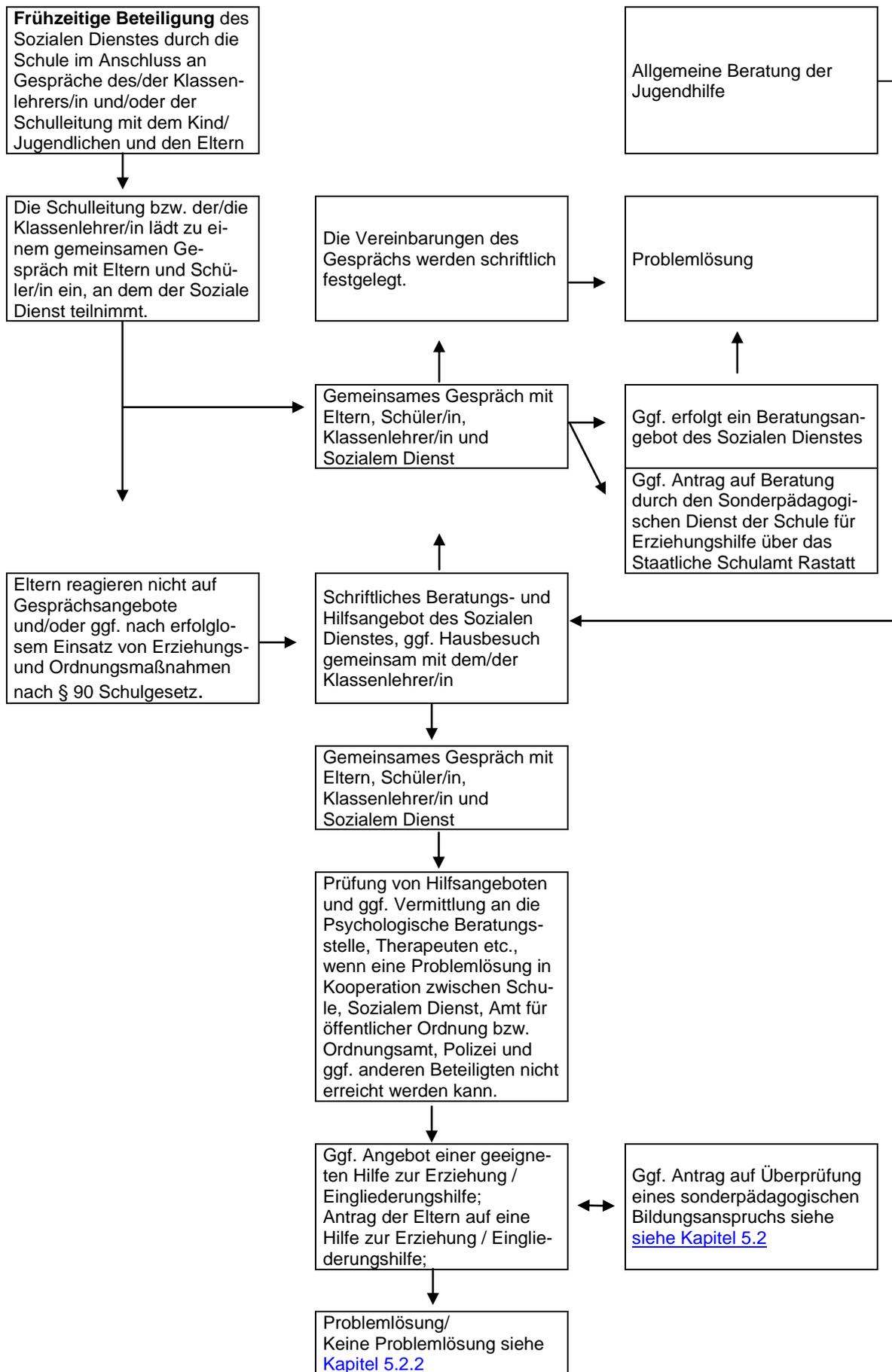
Aus dem nachfolgenden Ablaufdiagramm sind die beiden Zugangswege zur Abstimmung aufgezeigt.

Auch im Rahmen einer allgemeinen Beratung können dem/der Mitarbeiter/in des Jugendamtes (ASD) Schwierigkeiten mit dem Schulbesuch bekannt werden. Die Regel dürfte jedoch sein, dass die Schule durch ihren täglichen Kontakt zu ihren Schülerinnen und Schülern die Problematik erkennt und im Rahmen ihrer eigenen Möglichkeiten bzw. Kompetenzen zunächst durch eigene Interventionen, wie dem Gespräch mit den Eltern, zu lösen versucht.

Sollten sich keine Veränderungen durch die Eltern und/oder den/die Schülern/in ergeben und die Auffälligkeiten bestehen bleiben, bietet sich ein gemeinsames Eltern-Schüler/innen-Gespräch unter Beteiligung des Jugendamtes in Form eines „**Runden Tisches**“ an. In diesem Gespräch wird mit allen Beteiligten die weitere Vorgehensweise erörtert und vereinbart.

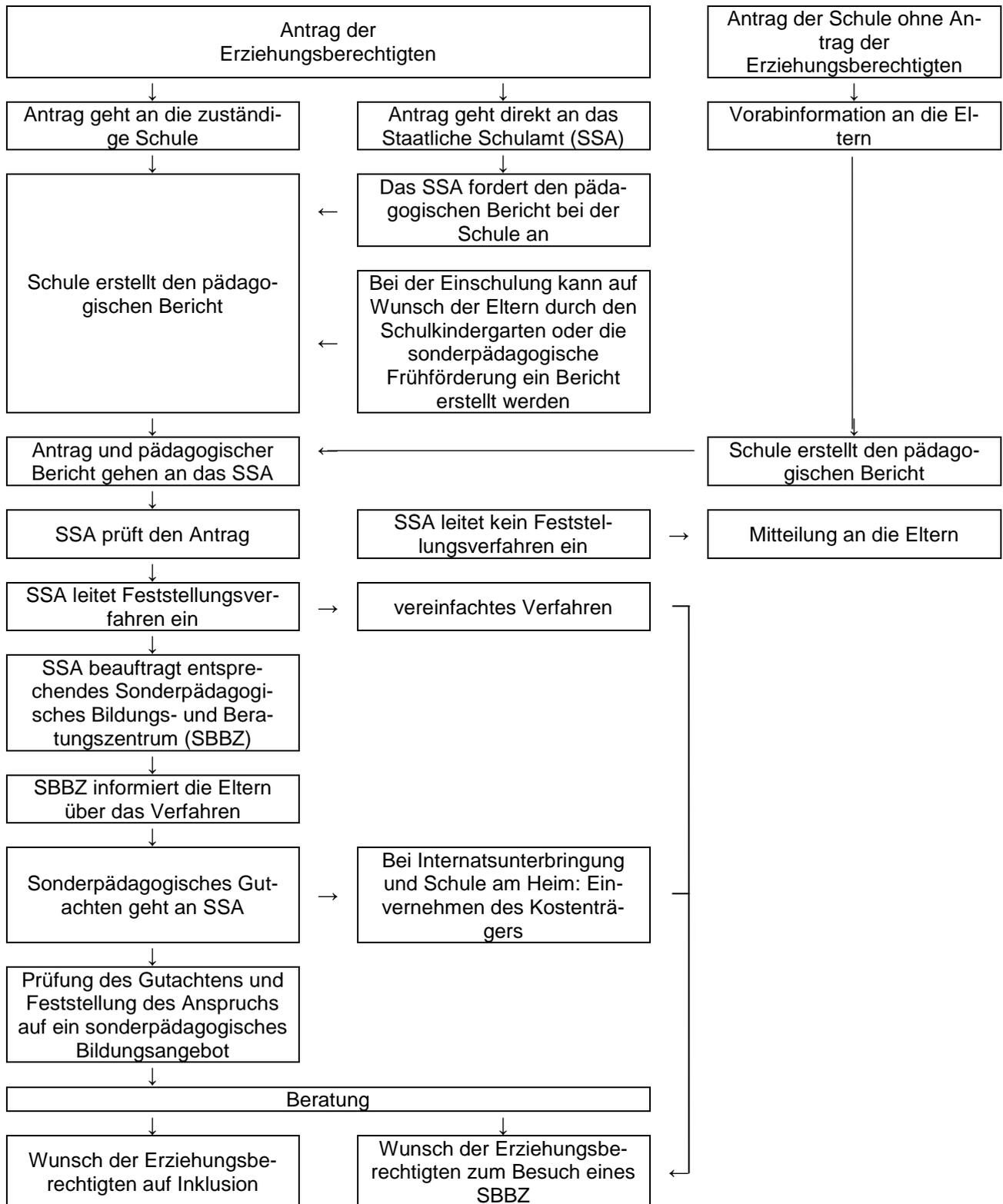
Eine solche Verfahrensweise ist insbesondere **vor** einer Information des Jugendamtes nach [§ 90 Abs. 8 des Schulgesetzes](#) (bei Schulausschluss bzw. im Einzelfall beim zeitweiligen Unterrichtsausschluss) empfehlenswert.

5.1.2 Gemeinsame Vorgehensweise von Jugendamt und Schule



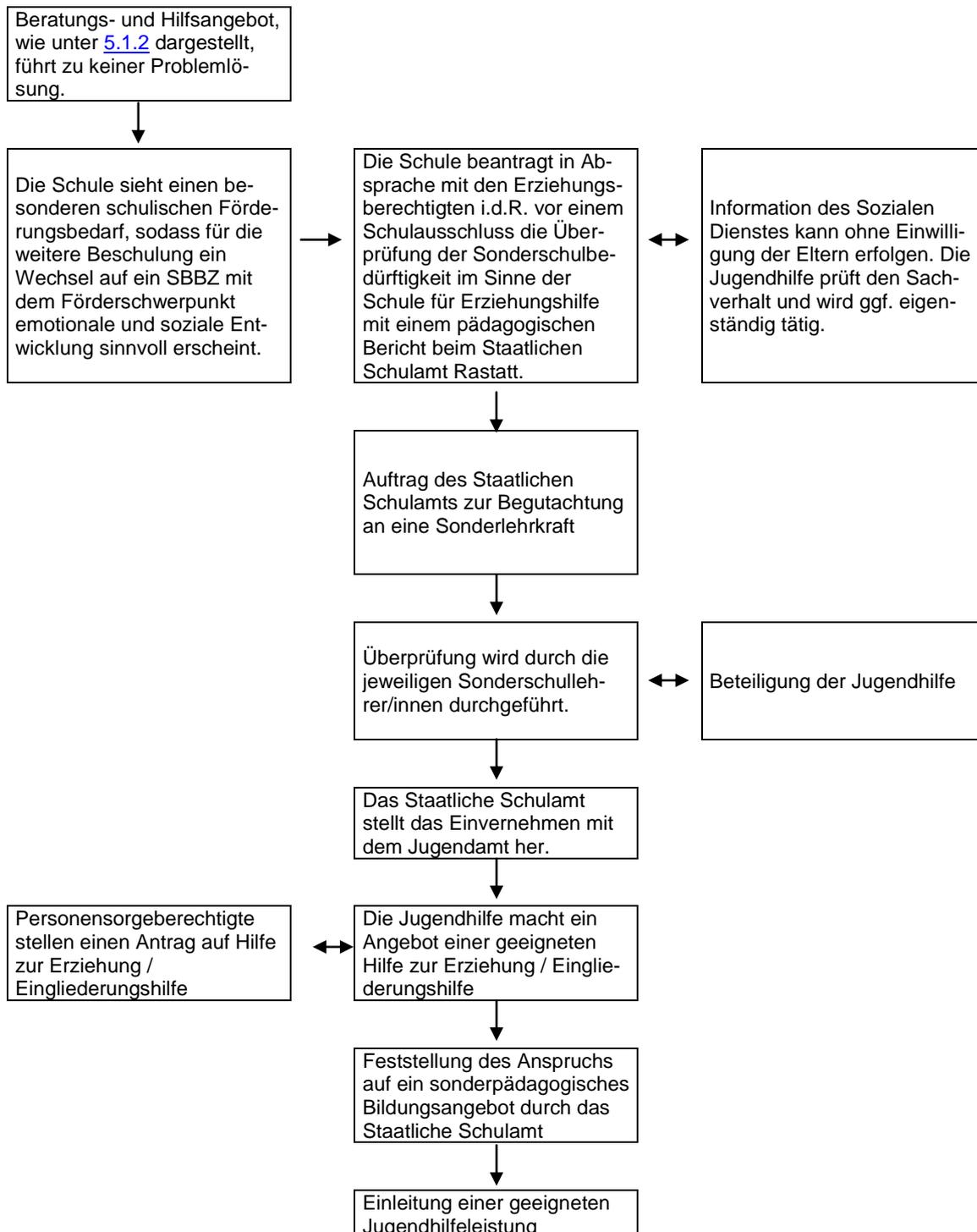
5.2 Überprüfung sonderpädagogischer Bildungsanspruch

5.2.1 Ablaufplan



5.2.2 Überprüfung Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung

Ziel der Kooperation Jugendhilfe-Schule ist es Kinder und Jugendliche mit einem besonderen Förderungsbedarf zu unterstützen und Problemlösungen anzustreben, die einen Verbleib im sozialen System ermöglichen. Trotz einer abgestimmten Kooperation kann es am Ende eines Beratungs- und Hilfeprozesses - wie unter Punkt 5.1.2 dargestellt - erforderlich werden, den Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung abzuklären.



5.2.3 Umzug der Personensorgeberechtigten mit Anspruch auf sonderpädagogisches Bildungsangebot

Grundsätzlich hat bei einem Umzug von Personensorgeberechtigten das örtliche Jugendamt zu prüfen, ob es zuständig ist, also ob der Umzug der Eltern oder des Elternteils - nach dem sich die Zuständigkeit begründet - tatsächlich in den eigenen Zuständigkeitsbereich erfolgt ist.

Weiterhin hat es, wenn das abgebende Jugendamt eine Übernahme der Hilfe beantragt - was z. B. bei einem Verbleib des Kindes in der bisherigen Heimeinrichtung der Fall ist - die Rechtmäßigkeit der bisherigen Hilfe zu prüfen und die Hilfe dann zu übernehmen. In der Zwischenzeit wird das abgebende Jugendamt die Hilfe bis zur Übernahme fortführen.

Dennoch kann es sein, dass eine Beschulung an einem SBBZ mit flankierender Jugendhilfe nicht fortgeführt werden kann, wenn z. B. die bisherigen teilstationäre Hilfe zu weit entfernt vom neuen Wohnort der Personensorgeberechtigten ist.

Das bisher zuständige Jugendamt wird deshalb die Hilfe beenden und die Personensorgeberechtigten müssten erneut einen Antrag beim nun örtlich zuständigen Jugendamt stellen, woraufhin der Hilfebedarf erneut zu prüfen und notwendige Hilfe anzubieten wäre.

Die Dauer dieses Prozesses kann deutlich verringert werden, wenn mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten die bisherigen Hilfeunterlagen zur Verfügung gestellt werden. Ohne diese Unterlagen ist der Fall ein Neufall und erfordert dann neben der Mitwirkung der Personensorgeberechtigten den entsprechenden zeitlichen Prozess.

5.3 Vorgehen bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung

5.3.1 Allgemeines

Unter Kindeswohlgefährdung wird eine Gefährdung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls eines Kindes verstanden, welche sich aus einer missbräuchlichen Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten einer dritten Person ergeben kann. Dies kann z. B. eine akute körperliche Misshandlung eines Kindes/Jugendlichen sein. Insbesondere bei kleineren Kindern kann auch eine massive häusliche Vernachlässigung zu einem Zustand führen, der eine Gefahr für Leib und Leben und damit eine akute Kindeswohlgefährdung darstellt. Dies heißt auch, dass je nach Alter des Kindes, Grad der Gefährdung usw. die Prüfung der Frage, ob in diesem Fall eine akute Kindeswohlgefährdung vorliegt, unterschiedlich ausfallen kann.

Beim Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung ist im Hinblick auf die Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe eine Regelung im Schulgesetz erfolgt. In § 85 Abs. 3 und 4 SchG ist die erforderliche Vorgehensweise dargestellt. Das am 1. Januar 2012 in Kraft getretene Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz - BKiSchG) präzisiert und erweitert das Vorgehen im schulischen Bereich bundeseinheitlich. Die Regelung hierfür, die über der Landesregelung des Schulgesetzes steht, findet sich in § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)⁴. **Demnach hat die zuständige Lehrkraft und somit die schulische Seite hier einzuschätzen, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt.**

Ergänzend und zur Umsetzung der gesetzlichen Regelung wurde auf der Ebene der Amtsleitungen sowohl auf schulischer Seite als auch auf Seiten der Jugendhilfe im Landkreis Rastatt und des Stadtkreises Baden-Baden vereinbart, dass eine intensive Zusammenarbeit bei Gefährdungsfällen erfolgen soll. Dies bedeutet u. a. nicht nur die Weitermeldung des Falles an den Allgemeinen Sozialen Dienst, sondern ein **gemeinsam verantwortliches Vorgehen von Schule und Jugendhilfe**. Dieses ist im folgenden Ablaufdiagramm dargestellt.

5.3.2 Verfahrensschritte

1. Werden in der Schule gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt, erfolgt die Abschätzung des Gefährdungsrisikos (Lehrer, Schulleiter, Klassenkonferenz, Schulsozialarbeit).
Bei Bedarf kann sich die Schule an eine insoweit erfahrene Fachkraft (über das Jugendamt erfahrbar) wenden, um sich dort anonym zu beraten.
2. Soweit der wirksame Schutz des Kindes hierdurch nicht in Frage gestellt wird, werden die Personensorgeberechtigten und das Kind bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos einbezogen.
3. Ergibt die Abschätzung, dass die Gefährdungssituation nicht anders abgewendet

⁴ Das „Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz“ stellt Artikel 1 des Bundeskinderschutzgesetzes dar.

werden kann, zeigt die Schule den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten die ihr bekannten Hilfen auf (Familienberatungsstelle, Schulpsychologische, Beratungsstelle, Jugendamt, etc.).

4. Die Schule informiert das Jugendamt, wenn eine Beratung der Eltern stattgefunden hat oder angeboten wurde und
 - ihr geeignete Hilfen nicht bekannt sind;
 - die von ihr benannten Hilfen von den Personensorgeberechtigten bzw. Erziehungsberechtigten abgelehnt werden; abgesprochene Hilfen nicht oder nicht im erforderlichen Umfang in Anspruch genommen werden oder
 - erkennbar ist, dass durch die benannten und gegebenenfalls mit den Personensorgeberechtigten bzw. Erziehungsberechtigten abgesprochenen Hilfen der Kindeswohlgefährdung nicht begegnet werden kann.
5. Nach Information des Jugendamtes erfolgt dort die Abschätzung des Gefährdungsrisikos.
Das Jugendamt informiert die Schule mit Einwilligung der Personensorgeberechtigten über sein Ergebnis der Gefährdungsabschätzung und die von ihm veranlassten Maßnahmen. Verbleibt das Kind in der Schule und ergibt die Gefährdungseinschätzung, dass zum Wohl des Kindes ein weiteres Zusammenarbeiten erforderlich ist, wird dies im Einzelfall abgesprochen und dokumentiert.

5.3.3 Checklisten und Dokumentation

Risiko-Checklisten und Dokumentationsmuster bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung sind auf der Homepage des staatlichen Schulamtes hinterlegt.

Sie finden uns hier: www.Schulamt-Rastatt.de:→Unterstützung→Kinderschutz

5.3.4 Insoweit erfahrene Fachkraft

Ebenfalls auf der Homepage sind die sogenannten Insoweit erfahrenen Fachkräfte (im Kinderschutz erfahrene Fachkräfte) für den jeweiligen Jugendamtsbereich aufgelistet.

Sie finden uns hier: www.Schulamt-Rastatt.de:→Unterstützung→Kinderschutz

5.4 Schulbegleitung bei Autismus

Die folgende Beschreibung stellt eine Zusammenfassung des Themas Autismus dar. Da in allen Bereichen der autistischen Störung und der Auswirkungen eine Komplexität gegeben ist, wäre grundsätzlich für eine umfassende Darstellung eine differenzierte Auseinandersetzung erforderlich. Eine solche ist in diesem Rahmen jedoch nicht möglich.

Ergänzend wird an dieser Stelle auf das [Eckpunktepapier „Herausforderung Autismus“](#) verwiesen, welches in einem interdisziplinären Arbeitskreis erarbeitet wurde und als Handreichung auch der Zusammenarbeit aller betroffenen Professionen gilt. Es ist auf der Homepage des staatlichen Schulamtes als auch des Landkreises Rastatt zu finden.

Für den **schulischen Bereich** gibt es hierzu eine „**Handreichung zur schulischen Förderung von Kindern und Jugendlichen mit autistischen Verhaltensweisen**“, welche auf dem Bildungsserver Baden-Württemberg einsehbar und als Download vorliegt (<http://www.schule-bw.de/schularten/sonderschulen/autismus/>).

5.4.1 Allgemeine Informationen

Definition

Autismus ist eine Kontaktstörung, die durch starke Selbstbezogenheit und eine gravierende Beeinträchtigung in der Beziehungs- und Kommunikationsfähigkeit gekennzeichnet ist. Autismus ist nicht heilbar, aber die Ausprägung und Erscheinungsform können sich im Laufe des Lebens verändern.

Nach dem Klassifikationssystem für Krankheiten der Weltgesundheitsorganisation (WHO) werden in der ICD-10 folgende tiefgreifende Entwicklungsstörungen in Form von Autismus aufgeführt und unterteilt:

Frühkindlicher Autismus (Kanner-Syndrom)

Der frühkindliche Autismus geht meist mit einer geistigen Behinderung einher.

Asperger-Syndrom

Das Asperger-Syndrom gilt als leichte Form des Autismus und manifestiert sich ab ca. dem dritten bis fünften Lebensjahr. Die Betroffenen weisen eine normale bis hohe Intelligenz auf - teilweise auch eine Hochbegabung.

Atypischer Autismus

Unter einem atypischen Autismus versteht man einen frühkindlichen Autismus mit entweder atypischen Erkrankungsalter, z. B. nach dem dritten Lebensjahr oder einer atypischen Symptomatik, in welcher nicht alle Verhaltensweisen des frühkindlichen Autismus auftreten.

Daneben gehen viele Ärzte jedoch mittlerweile von einem Autismusspektrum aus (Autismusspektrums-Störung), das verschiedene Schweregrade kennt. So zählt hierzu z. B. auch der

High-Functioning-Autismus

Hierbei handelt es sich um eine Variante des frühkindlichen Autismus, die dadurch gekennzeichnet ist, dass die kognitiven und motorischen Funktionen wenig eingeschränkt sind. Gleichzeitig besteht jedoch eine tiefgreifende Kommunikationsstörung.

Merkmale

Autistische Menschen wirken häufig, als lebten sie in einer anderen individuellen Welt. Es scheint, als genügten sie sich selbst und legten keinen Wert auf Kontakte.

Ein autistisches Kind fällt je nach Form und Ausprägung der Erkrankung in folgenden Bereichen unterschiedlich auf

- **Soziale Interaktion**

- Verweigert Körperkontakt,
- vermeidet Blickkontakt,
- wirkt wie taub,
- bewegt sich bizarr,
- ist unfähig, mit Gleichaltrigen zu interagieren,
- hat eine auffällige Sprache, z. B. Echolalie,
- zeigt Wünsche durch Hinführen,
- spielt nicht kreativ,
- spielt nicht mit anderen Kindern,
- hat keine Angst vor normalen Gefahren (z. B. bei Geräten, im Straßenverkehr),
- lacht und kichert in unangemessenen Situationen,
- ist auf spezielle Themen fixiert,
- zeigt außergewöhnliche Begabungen in Teilbereichen,
- hat ein mangelndes Verständnis für soziale Signale anderer,
- hat kein sozialangemessenes Verhalten.

- **Isolation**

Autistische Kinder zeigen oftmals kein Interesse an ihrer Umgebung, nehmen diese dennoch bewusst wahr. Sie neigen stark zur Isolation von ihrer Umwelt.

- **Kommunikationsprobleme**

Die Gestik und Mimik seiner Mitmenschen kann ein autistisches Kind nicht deuten. Hierdurch entstehen nonverbale Kommunikationsprobleme.

- **Veränderungsangst**

Autistische Kinder haben ein starkes Bedürfnis nach einer Gleichhaltung ihrer Umwelt sowohl in zeitlicher als auch materieller Hinsicht.

- **Stereotypisches Verhalten**

Sie neigen zu stereotypen Verhaltensweisen, bei denen sie diverse Dreh- oder Schaukelbewegungen ausführen oder auch Gegenstände mit einbeziehen.

Mögliche Ursachen

Trotz umfangreicher Forschungsergebnisse gibt es bislang noch kein Modell, das vollständig und schlüssig die Entstehungsursachen erklären kann.

- **organische Ursachen**

- In manchen Fällen ist ein gestörtes Hirnwellenmuster und eine verminderte Hirndurchblutung gegeben.
- Neugeborene von Müttern, die in den ersten drei Schwangerschaftsmonaten an Röteln erkrankten, haben ein zehnfach höheres Risiko, autistisch zu werden.
- Ebenso diejenigen Kinder, die im letzten Drittel der Schwangerschaft von Sauerstoffunterversorgung betroffen waren.

- **biochemische Komponente**

Bei vielen Autisten ist ein erhöhter Spiegel des Hirnbotschaftsstoffes Serotonin gefunden worden, wie er manchmal bei Kindern mit geistiger Behinderung auftritt. Auch bezüglich der Botenstoffe Dopamin und Noradrenalin weisen manche Betroffene Auffälligkeiten auf. Die Störung des Haushalts dieser Botenstoffe wird zur Erklärung des problematischen Sozialverhaltens, der Aufmerksamkeitsdefizite und Lernschwierigkeiten autistischer Kinder herangezogen.

- **genetische Faktoren**

Zwillingsstudien in Europa und den USA lassen auf einen genetischen Ursachenfaktor für Autismus schließen. Jedoch kann eine genetische Ursache für Autismus nicht generell angenommen werden. Man geht davon aus, dass eine bestimmte genetische Disposition und weiter auslösende Faktoren zusammen kommen müssen.

Diagnose

Autismus bedarf einer medizinischen Diagnose, die nur von Fachärzten mit kinder- und jugendpsychiatrischer Kompetenz gestellt werden sollte. Hierbei sind eine neurologische Untersuchung und eine differentialdiagnostische Abgrenzung zu anderen Krankheitsbildern erforderlich.

5.4.2 Unterstützungsmöglichkeiten in der Schule

Grundsätzlich ist anzumerken, dass autistische Kinder und Jugendliche, gleichfalls wie Regelschüler/innen, entsprechend ihrer individuellen intellektuellen Fähigkeiten, verschiedene Schularten und -formen besuchen können. So gibt es Schülerinnen und Schüler sowohl in Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, in Grund- Haupt- Werkreal- und Gemeinschaftsschulen als auch auf Realschulen und auf Gymnasien. So ist bekannt, dass z. B. einige renommierte Wissenschaftler autistisch veranlagt waren bzw. sind.

Allgemeines

Autistische Verhaltensweisen sind durch Erziehung, Unterricht, spezifische Förderung und Therapie in ihrem jeweiligen Erscheinungsbild langfristig beeinflussbar. Durch die im Einzelfall gegebene Besonderheit im Erscheinungsbild und die nicht vorhersehbaren Entwicklungen ist eine flexible Gestaltung der Lern- und Bildungswege erforderlich.

Die Lernfähigkeit der Schülerinnen und Schüler ist nicht vorhersehbar. Sie haben oft unbekannte Lernstrategien, welche nur schwer an die vorgegebenen formalen Lernschritte angepasst werden können. Auch Leistungsinself, sogenannte Sonderinte-

ressen, sind häufig sehr eng gefasst und lassen sich nur schwerlich in den Bildungsauftrag integrieren.

Bei vielen Schülerinnen und Schülern ist im Unterricht eine geringe Lernaktivität zu beobachten und es entsteht der Eindruck von Desinteresse und Abwesenheit. Dennoch kann bei Nachfragen festgestellt werden, dass mehr aufgenommen und verstanden wurde als vermutet.

Da autistische Kinder auf dem Hintergrund oben beschriebener Merkmale

- eine gestörte Fremd- und Eigenwahrnehmung,
- Schwierigkeiten in der Kommunikation und/oder Sprache,
- Auffälligkeiten in der Motorik,
- häufig unverständliche emotionale und soziale Äußerungen und
- ein schwer einschätzbares Lernverhalten

aufweisen, sind Konflikte in der Schule vorprogrammiert. Hier geraten sie häufig in die Rolle des Außenseiters und werden aufgrund ihrer Verhaltensweisen Opfer von Hänseleien.

Grundsätze der Unterrichtsgestaltung

Um autistischen Kindern und Jugendlichen ein Lernen zu ermöglichen, sind die Lehrkräfte insbesondere gefordert durch:

- **Strukturierte Unterrichtsgestaltung**

Autisten sind auf eine zeitliche Strukturierung des Tages angewiesen. Die genaue Festlegung des Stundenplans und anderer Handlungsabläufe gibt ihnen innere Stabilität und hilft Konflikte zu vermeiden.

- **Professionelle Beziehungsgestaltung**

Die Lehrkräfte sollten sich auf die Ebene der "affektentleerten Interaktion" begeben, damit das Kind zuhören kann und nicht durch Emotionen irritiert wird. Die Lehrkraft muss hierbei authentisch sein.

Schulbegleitung

Autistische Kinder können in ihrem Schulalltag durch eine Schulbegleitung unterstützt werden. Voraussetzung ist, dass eine Diagnose durch einen Kinder- und Jugendpsychiater vorliegt, auf dessen Grundlage das Jugendamt über das Vorliegen einer seelischen Behinderung im Sinne des § 35a SGB VIII entscheiden kann. ([vergl. Kapitel 3.4](#))

In einem Hilfeplan, der durch das Jugendamt im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte erstellt wird, werden sowohl die Ausgestaltung der Hilfe als auch die konkreten Ziele, die das autistische Kind durch die Unterstützung der Schulbegleitung erreichen soll, festgehalten. Grundsätzliche Zielsetzung ist es eine zunehmende Selbstständigkeit zu fördern.

Gleichzeitig ist häufig eine begleitende **Therapie** oder ein **Elterntaining** erforderlich und hilfreich.

Die Schulbegleitung ermöglicht durch die individuelle Unterstützung den angemessenen Schulbesuch, hierbei ist sie aber auf die enge Kooperation mit den Eltern, Lehrern/innen und Schülern/innen angewiesen.

Die Aufgaben der Schulbegleitung lassen sich beispielhaft wie folgt auflisten:

- Interventionen zur Bewältigung des Unterrichts,
- Unterstützung der Integration in den Klassenverband,
- Vermittlung von sozialen Kompetenzen,
- Vermeidung und Reflexion von Konfliktsituationen,
- Erstellung und Wahrnehmung von Grenzen und Regeln.

Eine Schulbegleitung leistet **kein/e**

- Wissensvermittlung,
- Unterstützung in den Klassenarbeiten,
- allgemeine Unterrichtsunterstützung der Lehrkraft,
- Konfliktmanagement in der Klasse außerhalb der Konfliktsituationen mit dem autistischen Kind oder Jugendlichen.

Ansprechpartner:

Autismusbeauftragte im Staatlichen Schulamt Rastatt

Ingrid Mosmann
Pestalozzi Schule Rastatt
Tel: 07222/77410
Mail: mosmann.i@web.de

Dr. Sabine Grzonka, Bereich Gymnasien
Fichte-Gymnasium Karlsruhe
Tel.: 0721/133-4508
Mail: sabine.grzonka@fichte-gymnasium.de

Schulpsychologische Beratungsstelle

[Schulpsychologische Beratungsstelle](#)

Allgemeine Soziale Dienste

5.5 Leitfragen für einen Schulbericht

Für die Beratung im Allgemeinen Sozialen Dienst sowie zur Klärung des Hilfebedarfs ist in vielen Fällen eine Einschätzung von schulischer Seite von Bedeutung. Häufig wird somit um einen schriftlichen Schulbericht gebeten. Im Folgenden sind wesentliche Leitfragen für einen Schulbericht angeführt.

- Wie gestaltet sich die Schullaufbahn der Schülerin bzw. des Schülers (z. B. Vor-klasse, Einschulung, Zurückstellung, Wiederholung, Überspringen einer Klasse, Beurlaubung, Schulwechsel)?
- Nimmt er/sie regelmäßig am Unterricht teil? Wenn nein, welche Unregelmäßigkeiten gibt es (z. B. Verspätungen, Schwänzen der Schule)?
- Geht er/sie gerne zur Schule?
- Wie bewerten Sie die schulischen Leistungen? Gibt es besondere Interessen, Stärken oder Schwächen?
- Wie beurteilen Sie die Lernmotivation (u. a. Arbeitshaltung und Mitarbeit)?
- Wie werden die Hausaufgaben erledigt?
- Wie würden Sie das Sozialverhalten einschätzen?
 - a) im Hinblick auf Mitschüler/innen
 - b) im Hinblick auf Lehrkräfte
- Konnten besondere Verhaltensauffälligkeiten beobachtet werden (z. B. psychische Probleme wie Autoaggressionen, Tics, sozialer Rückzug etc., Aggressionen, Alkohol- und/oder Drogenkonsum, Diebstahl, ...)? Wann haben diese begonnen und wie haben sich diese entwickelt?
- Welche Kontakte bestehen zum Elternhaus und welcher Art sind diese? Erfährt der Schüler bzw. die Schülerin von den Eltern Unterstützung und Hilfe bei der Bewältigung der schulischen Anforderungen?
- Welche Schritte bzw. Interventionen wurden von Ihnen unternommen (z. B. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach § 90 Schulgesetz, Gespräche mit den Eltern, Einbeziehung von Kooperationslehrer/in, Schulpsychologischer Beratungsstelle, Schulsozialarbeit, ...)?
- Welche Informationen und Angaben sind aus Ihrer Sicht für eine Beurteilung der Situation des Schülers bzw. der Schülerin von Bedeutung (u. a. Hinweise zur familiären Situation, Freizeitverhalten, ...)?

5.6 Gewaltprävention: Projekt „Stark ohne Gewalt“

Seit Anfang der neunziger Jahre steigt der Anteil von Kindern und Jugendlichen als Tatverdächtige von Gewalttaten, auch hier im Schulamtsbezirk Rastatt, stetig an. Es gibt Anzeichen dafür, dass die gewaltverdächtigen Kinder immer jünger und die Hemmschwellen zur Gewaltanwendung immer niedriger werden. Gewalt tritt in der Schule genauso wie im Freizeitbereich oder im Elternhaus der Kinder und Jugendlichen auf. Das Thema Gewalt und Aggression ist ein aktuelles öffentliches Thema, das auch starken Einfluss auf das subjektive Wohlbefinden aller Bürgerinnen und Bürger hat.

Daher wurde das Projekt „**S.O.G.- Stark ohne Gewalt**“ zur Gewaltprävention an Schulen ins Leben gerufen. Es handelt sich dabei um eine Kooperation der Jugendämter/Sozialen Dienste Rastatt und Baden-Baden, Ordnungsbehörde und Staatliches Schulamt Rastatt sowie des Polizeireviers Rastatt/Baden-Baden.

Seit Projektbeginn im Jahr 1999 wurden/werden Lehrer/innen, Sozialpädagogen/innen, Mitarbeiter/innen der Polizei sowie Sozialarbeiter von Verbänden und Vereinen für die Aufgabe als Moderator qualifiziert. Jeweils zwei Moderatoren mit verschiedenem beruflichen Hintergrund bilden ein Moderatoren-„Tandem“ und gestalten gemeinsam Projekttag an Schulen. Jährlich findet für die Moderatoren eine gemeinsame Fortbildung statt.

Die Durchführung von Projekttagen für alle Schularten (ab Klassenstufe 3) durch besonders qualifizierte Moderatorenteams hat die Zielsetzung:

- Sensibilisierung und Auseinandersetzung mit dem Thema Gewalt
- Auseinandersetzung mit der Täter- und Opferperspektive
- Verbesserung des Klassenklimas
- Tipps zu den Fragen „Wie kann ich helfen, wenn ich Gewalt beobachte?“ oder „Wie kann ich mich vor Gewalt schützen?“

Ansprechpartner:

Nördlicher Landkreis
Polizeiposten Bietigheim
Jugendsachbearbeiter
Herr Klein
Tel: 07245/912710
dieter.klein@polizei.bwl.de

Südlicher Landkreis
Polizeirevier Bühl
Jugendsachbearbeiter
Herr Biereth
Tel: 07223/99097152
revbezd@pdrabad.bwl.de

Murgtal
Polizeirevier Gaggenau
Jugendsachbearbeiter
Herr Bierbaums
Tel: 07225/9887156
georg.bierbaums@polizei.bwl.de

Stadt Rastatt
Fachbereich
Jugend, Familie und Senioren
Miguel Rodriguez
Telefon: 07222 972-9100
miguel.rodriquez@rastatt.de

Baden-Baden
Polizeirevier Baden-Baden
Jugendsachbearbeiter
Herr Fütterer
Tel: 07221/680165
Andreas.Fuetterer@pdrabad.bwl.de

6. Adressen

Jugendhilfe:

Landkreis Rastatt - Jugendamt -

Allgemeiner Sozialer Dienst Bühl
Robert-Koch-Str. 8
77815 Bühl
Tel: 07223/9814-2240
FAX: 07223/9814-2296

Allgemeiner Sozialer Dienst Gaggenau
Hauptstr. 36a
76571 Gaggenau
Tel: 07225/98899-2238
FAX: 07225/98899-2297

Allgemeiner Sozialer Dienst
Rastatt-Stadt
Am Schlossplatz 5
76437 Rastatt
Tel: 07222/381-2551
FAX: 07222/381-2299

Allgemeiner Sozialer Dienst
Rastatt-Umland
Am Schlossplatz 5
76437 Rastatt
Tel: 07222/381-2256
FAX: 07222/381-2299

[Landkreis Rastatt – Allgemeine Soziale Dienste](#)

Besondere Soziale Dienste
Am Schlossplatz 5
76437 Rastatt
Tel: 07222/381-2259
FAX: 07222/381-2299

[Landkreis Rastatt - Besondere Soziale Dienste](#)

Psychologische Beratungsstelle
Rastatt
Am Schlossplatz 5
76437 Rastatt
Tel: 07222/381-2258
FAX: 07222/381-2259

Psychologische Beratungsstelle
Nebenstelle Bühl
Robert-Koch-Str. 8
77815 Bühl
Tel: 07223/9814-2254
FAX: 07223/9814-2295

Psychologische Beratungsstelle
Nebenstelle Gaggenau
Hauptstr. 36b
76571 Gaggenau
Tel: 07225/98899-2255
FAX: 07225/98899-2294

[Landkreis Rastatt - Psychologische Beratungsstellen](#)

**Stadtkreis Baden-Baden
Fachbereich Bildung und Soziales**

Allgemeiner Sozialer Dienst
Gewerbepark Cité 1
76532 Baden-Baden
Tel: 07221/9314-49
FAX: 07221/9314-15

Psychologische Beratungsstelle
Schwarzwaldstr. 101
76532 Baden-Baden
Tel: 07221/9314-62
FAX: 07221/9314-78

[Fachbereich Bildung und Soziales](#)

Schule:

Staatliches Schulamt Rastatt
Ludwigring 7
76437 Rastatt
Tel: 07222/9169-0
FAX: 07222/9169-199

Schulpsychologische Beratungsstelle
Ludwigring 7
76437 Rastatt
Tel: 07222/9169-130
Tel: 07222/9169-199

[Schulamt Rastatt](#)

[Schulpsychologische Beratungsstelle](#)

Arbeitsstelle Kooperation
Ludwigring 7
76437 Rastatt
Tel: 07222/9169-140
FAX: 07222/9169-199

Interdisziplinäres Beratungszentrum IBZ
Ludwigring 7
76437 Rastatt
Tel: 07222/9169-150
FAX: 07222/9169-199

[Arbeitsstelle Kooperation](#)

[Interdisziplinäres Beratungszentrum](#)

7. Notizen